



Tätigkeitsbericht der ElCom 2012



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom

Impressum

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom
Effingerstrasse 39, CH-3003 Bern
Tel. +41 31 322 58 33 · Fax +41 31 322 02 22
info@elcom.admin.ch · www.elcom.admin.ch

Bilder Aypo (S. 1, 43)
 ElCom (S. 5, 20, 31)
 Repower (S. 7, 10)
 Fotoagentur Ex-Press AG (S. 26)
 Rosmarie Flückiger (S. 44)

Auflage D: 250, F: 150, I: 50, E: 50
Erscheint in deutscher, französischer, italienischer und englischer Sprache · 6/2013

Inhalt

Vorwort

Ausgangslage

Überführung des Übertragungsnetzes an Swissgrid

- 7 Transaktion des Übertragungsnetzes
- 7 Zuständigkeit
- 7 Finanzierungsstruktur
- 8 Bewertung
- 8 Noch nicht überführte Netzteile
- 9 Abgrenzung des Übertragungsnetzes vom Verteilnetz

Versorgungssicherheit

- 10 Kennzahlen des Schweizer Stromnetzes
- 14 Qualität der Versorgung in der Schweiz
- 16 Marktbeobachtung
- 18 Systemdienstleistungen
- 19 Energiepolitik

Netzausbau, Netzplanung und Netzebenenordnung

- 20 Investitionen ins Netz
- 21 Mehrjahrespläne
- 21 Anrechenbare Kosten
- 22 Netzverstärkungen
- 24 Netzebenenordnung und Netzebenenwechsel

Internationales

- 26 Engpassmanagement
- 27 Auktionserlöse
- 28 Markttransparenz

- 29 Internationale Gremien
- 30 Internationale Rechtsentwicklung

Kosten und Tarife

- 31 Marktsituation
- 33 Überblick Tarife
- 37 Gerichtspraxis zu Tarifen
- 38 Tarife Übertragungsnetz
- 39 Tarife Verteilnetz

Arealnetze

Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)

Über die ECom

- 44 Aufgaben
- 46 Organisation und Personelles
- 47 Kommission
- 47 Fachsekretariat

Anhang

- 49 Geschäftsstatistik
- 49 Beschwerdenstatistik
- 50 Sitzungsstatistik
- 50 Veranstaltungen der ECom
- 50 ECom Forum 2012
- 51 Informationsveranstaltungen für Netzbetreiber
- 51 Finanzen
- 51 Rechnung 2012
- 51 Budget 2013
- 52 Publikationen

Vorwort



Die ElCom hat das fünfte Jahr seit ihrer Gründung als unabhängige Aufsichtsbehörde im Strombereich hinter sich. Die Kommission hat die Aufgabe, den Übergang der monopolistisch geprägten Elektrizitätsversorgung zu einem wettbewerbsorientierten Markt zu begleiten. Die Strommarktöffnung stellt Entscheidungsträger der Energiewirtschaft vor neue Herausforderungen: In einem hochkomplexen Umfeld müssen bewährte Strategien in den Bereichen Beschaffung, Verteilung und Vertrieb überdacht und den neuen Marktgegebenheiten angepasst werden. Die ElCom nimmt ihre Aufgabe mit der nötigen Verantwortung und Sorgfalt wahr. Erfreulich ist die Tatsache, dass die Strompreise auf dem Markt gesunken sind. Dies wird die Grosskunden nun vermehrt dazu animieren, das beste Angebot auf dem Markt zu wählen. Demgegenüber dürften die Entgelte für die Netznutzung in den nächsten Jahren steigen.

2012 stand im Zeichen des Projektes „GO!“. Per Ende 2012 ist das schweizerische Übertragungsnetz erfolgreich auf die nationale Netzgesellschaft Swissgrid AG überführt worden – eine hochkomplexe Transaktion, in

dessen Verlauf unzählige Fragen geklärt werden mussten. Die Zusammenarbeit der ElCom mit Swissgrid war intensiv und produktiv. Die ElCom hat des Weiteren die Sicherheit und Effizienz des Stromnetzes zu prüfen. Die Resultate ihrer Analysen sind erfreulich: Die Stromversorgung in der Schweiz entspricht den höchsten europäischen Standards, und die Energieversorgungsunternehmen sind im europäischen Vergleich nach wie vor gut kapitalisiert und damit gegen Risiken ausreichend gewappnet.

Eine wichtige Aufgabe der ElCom ist es, ihre Tätigkeit mit ausländischen Regulierungsbehörden zu koordinieren; seit 2012 genießt sie den Beobachterstatus im Europäischen Rat der Stromregulatoren CEER. Die verschiedenen Arbeitsgruppen innerhalb des CEER bilden für die ElCom ein wichtiges Gefäss zur Wahrnehmung der grenzüberschreitenden Koordinierungsaufgaben. Die EU bemüht sich um mehr Transparenz im Energiegrosshandelsmarkt mittels Verbot von Insiderhandel und Marktmanipulation und einer Meldepflicht von Grosshandelsdaten. Der Bundesrat hat die wichtigen Arbeiten an die Hand genommen, um auch in der Schweiz im Interesse eines diskriminierungsfreien und funktionierenden Strommarktes die gleiche Transparenz zu schaffen.

Nun wünsche ich Ihnen eine anregende Lektüre des Tätigkeitsberichtes 2012!

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schmid-Sutter', written in a cursive style.

Carlo Schmid-Sutter, Präsident der ElCom

Ausgangslage

Im Jahr 2007 verabschiedete die Bundesversammlung das Stromversorgungsgesetz. Dieses ist seit Anfang 2008 in Kraft. Das Ziel war eine Liberalisierung des Strommarktes unter der Prämisse, dass die Versorgungssicherheit gewährleistet bleibt, das heisst dass zu jeder Zeit genügend Strom zur Verfügung steht. Das Übertragungsnetz sollte künftig von einer einzigen nationalen Gesellschaft, der Aktiengesellschaft Swissgrid, betrieben werden. Grosskunden sollen ihren Lieferanten frei wählen können und jeder Stromproduzent darf seinen Strom zu gleichen Bedingungen in das Netz einspeisen.

In einem mehr als dreijährigen Transaktionsprozess ist nun das Schweizer Übertragungsnetz im Wert von rund zwei Milliarden Franken erfolgreich auf die nationale Gesellschaft Swissgrid überführt worden. Der Prozess dahin war hochkomplex und erforderte ein gemeinsames Vorgehen aller Beteiligten in betrieblicher, technischer, finanzieller sowie rechtlicher Hinsicht.

Im Netzbereich sind die monopolistischen Strukturen erhalten geblieben. Hauptaufgabe der ElCom ist es, den Monopolbereich zu überwachen und die Versorgung sicherzustellen. Sie sorgt auch für die Einhaltung des Energiegesetzes. Die ElCom bemüht sich um Transparenz und publiziert ihre Entscheide auf ihrer Homepage.

Die folgenden Ausführungen geben einen Überblick über die vielfältigen Themen, mit denen sich die ElCom im Berichtsjahr beschäftigt hat, um ihre Aufgaben zu erfüllen.

Überführung des Übertragungsnetzes an Swissgrid



Das Übertragungsnetz auf dem Berninapass

Transaktion des Übertragungsnetzes

Zuständigkeit

Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind gesetzlich verpflichtet, ihr Übertragungsnetz auf die Swissgrid als nationale Netzgesellschaft und Betreiberin des schweizerischen Übertragungsnetzes zu überführen (Artikel 33 Absatz 4 StromVG). Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, erlässt die ElCom auf Antrag oder von Amtes wegen die erforderlichen Verfügungen (Art. 33 Absatz 5 StromVG). Auf informeller Basis begleitete die ElCom die Vorbereitungen der Überführung bis 2011. Im Frühling 2011 eröffnete sie ein formelles Verfahren und legte auf Antrag einiger Parteien in einer Zwischenverfügung ihre Zuständigkeit

für das Verfahren fest. Auf Beschwerde hin befasste sich das Bundesverwaltungsgericht mit der Frage der Zuständigkeit. Es kam dabei zum Schluss, dass der ElCom von Gesetzes wegen die Kompetenz zusteht, die Einhaltung der Gesetzesbestimmungen zu überwachen und die hierfür notwendigen Verfügungen und Entscheide zu erlassen.

Finanzierungsstruktur

Unter dem Namen GO! (Grid Ownership) trafen sich 2009 die Swissgrid und die Übertragungsnetzeigentümer zusammen, um die Transaktion der Netze gemäss gesetzlicher Verpflichtung möglichst reibungslos und effizient zu planen und durchzuführen. Die

Branche hat seither umfangreiche Arbeit geleistet und unter anderem die vertraglichen Grundlagen für die Überführung erarbeitet. Man einigte sich darauf, alle Aktien der jeweiligen Übertragungsnetzgesellschaften gegen neue Aktien der Swissgrid und Aktionärsdarlehen auszutauschen. Vorgesehen war, die Gesellschaften zu 70 Prozent mit Aktionärsdarlehen und 30 Prozent mit neuen Aktien der Swissgrid zu entschädigen. Die ECom, die den Transaktionsprozess intensiv begleitete, intervenierte im Frühjahr 2011 im Zusammenhang mit der Entschädigungsstruktur und –modalität. Geprüft wurden insbesondere deren Gesetzmässigkeit, aber auch die finanzielle Stabilität sowie die Risikofähigkeit der Swissgrid. Nach intensiven Abklärungen und unter Beiziehung externer Gutachten gelangte man zu einer Einigung: Entschädigt wird zu 30 Prozent mit Aktien der Swissgrid, 35 Prozent mit Pflichtwandeldarlehen mit Eigenkapitalcharakter sowie 35 Prozent mit Aktionärsdarlehen ohne Wandelpflicht. Vorgesehen wurde ferner eine längerfristig gestaffelte Rückzahlung der Aktionärsdarlehen, eine Refinanzierung derselben über langfristiges Fremdkapital und die Bereitstellung von Risikokapital in angemessener Höhe. Die ECom stellte ihr Verfahren im September 2012 ein. Ende 2012 unterzeichneten 17 der 18 grossen Übertragungsnetzeigentümer die entsprechenden Verträge.

Bewertung

In einer zweiten Verfügung setzte die ECom den Ansatz fest, zu welchem die

Muttergesellschaften der bisherigen Übertragungsnetzeigentümer für die Transaktion zu entschädigen sind. Massgeblich ist demnach der von der ECom im Rahmen der Tarifprüfungen der Netzebene 1 festgelegte Wert (regulierter Wert). Das Übertragungsnetz kann auch von Swissgrid als neue Eigentümerin nur im gesetzlich vorgegebenen Rahmen genutzt werden. Deshalb soll der regulierte Wert der einzelnen Netzanteile für Swissgrid als Basis dienen, die gesetzlich anrechenbaren Kosten zu bestimmen. Gegen diese Verfügung wurde beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben; der Entscheid stand Ende 2012 noch aus.

Noch nicht überführte Netzteile

Überführen die Elektrizitätsversorgungsunternehmen das Übertragungsnetz nicht bis Ende 2012 auf die Swissgrid, ist die ECom gesetzlich ermächtigt, die erforderlichen Verfügungen zu erlassen. Bis auf eine Ausnahme sind alle Parteien ihrer Verpflichtung nachgekommen. Im November 2012 stellte die Swissgrid den Antrag, das Netz jenes Übertragungsnetzeigentümers, der den Sacheinlagevertrag nicht unterzeichnet hatte, mit Verfügung zu überführen. Die ECom eröffnete daraufhin ein formelles Verfahren, das Ende des Berichtsjahres noch hängig war.

Noch nicht auf die Swissgrid überführt wurden zudem einzelne Netzteile, bei welchen auf Grund hängiger Verfahren noch unklar ist, ob sie zum Übertragungsnetz gehören.

Abgrenzung des Übertragungsnetzes vom Verteilnetz

Bereits 2010 hat die ElCom die Abgrenzung des Übertragungsnetzes vom Verteilnetz definiert und damit die Frage beantwortet, welche Teile des Schweizer Stromnetzes auf die Swissgrid übertragen werden müssen. Gegen diese Verfügung haben einige Verfahrensbeteiligte Beschwerde erhoben. Die grundsätzliche Zuteilung der Spannungsebene 220/380 kV zum Übertragungsnetz wurde gerichtlich bestätigt. Stickleitungen, die primär dem Abtransport der lokal produzierten Elektrizität oder der lokalen Versorgung dienen, anerkannte die ElCom nicht als Teil des Übertragungsnetzes. Das Bundesverwaltungsgericht hat hingegen entschieden, dass Stickleitungen mit und ohne Versorgungscharakter zum Übertra-

gungsnetz gehören. Auf die Beschwerde eines Übertragungsnetzeigentümers gegen dieses Urteil ist das Bundesgericht nicht eingetreten. Das Bundesverwaltungsgericht hat ausserdem festgestellt, dass bestimmte Verbindungen in grenzüberschreitenden Bereichen ebenfalls zum Übertragungsnetz gehören. Sodann müssen laut Bundesgerichtsentscheid auch jene Schaltanlagen und Schaltfelder auf die Swissgrid überführt werden, die vom konzessionsrechtlichen Heimfall (Rückübertragung des Nutzungsrechts auf das öffentliche Gemeinwesen) betroffen sind. Das Heimfallsrecht steht also der Übertragung dieser Elemente in das Eigentum der Swissgrid AG nicht entgegen.

Versorgungssicherheit



Die Schaltstation Robbia (GR)

Kennzahlen des Schweizer Stromnetzes

Die ECom hat auch 2012 die Kostenrechnungsdaten aller Netzbetreiber erhoben. Die Zusammenstellung bietet einen vollständigen Überblick über die wichtigsten Anlagen des Schweizer Verteilnetzes. Die folgende Tabelle enthält Angaben von über

680 der rund 730 Netzbetreiber; alle grossen Netzbetreiber sind darin erfasst. Zu beachten ist, dass es sich bei diesen Daten um die selbst deklarierten Werte der Netzbetreiber handelt, die nur teilweise durch die ECom plausibilisiert worden sind.

| Anlageklasse | 2010 | 2011 | Einheit |
|---|---------|---------|-----------|
| Trasse Rohranlage HS (NE3), MS (NE5) und NS (NE7) | 101'409 | 102'832 | km |
| Kabel (NE3) | 1'893 | 1'917 | km |
| Kabel MS (NE5) | 30'607 | 31'370 | km |
| Kabel NS (NE7) | 72'852 | 72'491 | km |
| Kabel Hausanschlüsse (NE7) | 45'926 | 46'454 | km |
| Leitungen (NE1) | 6'750 | 6'750 | Strang-km |

| Anlageklasse | 2010 | 2011 | Einheit |
|--------------------------------------|---------|---------|-----------|
| Freileitung (NE3) | 7'057 | 6'935 | Strang-km |
| Freileitung MS (NE5) | 12'232 | 11'888 | Strang-km |
| Freileitung NS (NE7) | 11'558 | 11'117 | Strang-km |
| Unterwerk NE2, NE3, NE4 und NE5 | 1'114 | 1'192 | Anzahl |
| Transformator NE2 | 150 | 158 | Anzahl |
| Schaltfeld NE2 | 139 | 164 | Anzahl |
| Transformator NE3 | 92 | 96 | Anzahl |
| Schaltfeld NE3 | 1'917 | 2'268 | Anzahl |
| Transformator NE4 | 1'117 | 1'140 | Anzahl |
| Schaltfeld NE4 | 1'384 | 1'781 | Anzahl |
| Transformator NE5 | 1'067 | 785 | Anzahl |
| Schaltfeld NE5 | 27'467 | 27'811 | Anzahl |
| Trafostation NE6 | 48'985 | 49'190 | Anzahl |
| Mastrafostation NE6 | 6'287 | 6'150 | Anzahl |
| Kabelverteilkabinen NS (NE7) | 155'764 | 158'937 | Anzahl |
| Anzahl berücksichtigte Netzbetreiber | 687 | 683 | |

Tabelle 1: Anlagen des Schweizer Stromnetzes

Der Gesamtwert der Anlagen im Verteilnetz beträgt rund 17 Milliarden Franken und die Erlöse für die Netznutzung 3.2 Milliarden Franken pro Jahr. Die folgenden Abbildungen 1 und 2 zeigen, wie sich diese beiden Summen nach Grösse der Unternehmen aufteilen. Die grössten hundert Netzbetreiber sind in Zehnergruppen zusammengefasst, die restlichen Netzbetreiber in einer weiteren Kategorie. Die Grafiken zeigen auf, dass die grössten 10 Netzbetreiber (dunkelblau)

gemeinsam über 40 Prozent, die grössten 50 Netzbetreiber (dunkelblau, braun, grün, violett und hellblau) insgesamt drei Viertel und die nächstgrössten 50 Netzbetreiber zusammen 10 Prozent aller deklarierten Anlagen besitzen und die entsprechenden Netznutzungserlöse erwirtschaften. Damit verfügen die 600 restlichen Netzbetreiber über lediglich rund einen Sechstel der Anlagewerte im Verteilnetz.

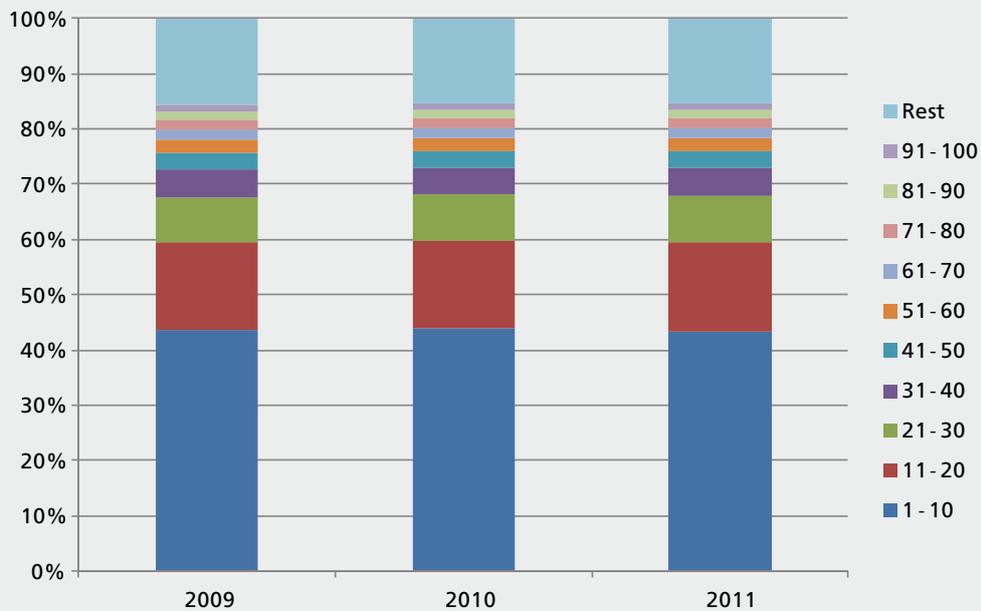


Abbildung 1: Anlagerestwerte des Verteilnetzes nach Unternehmensgrösse

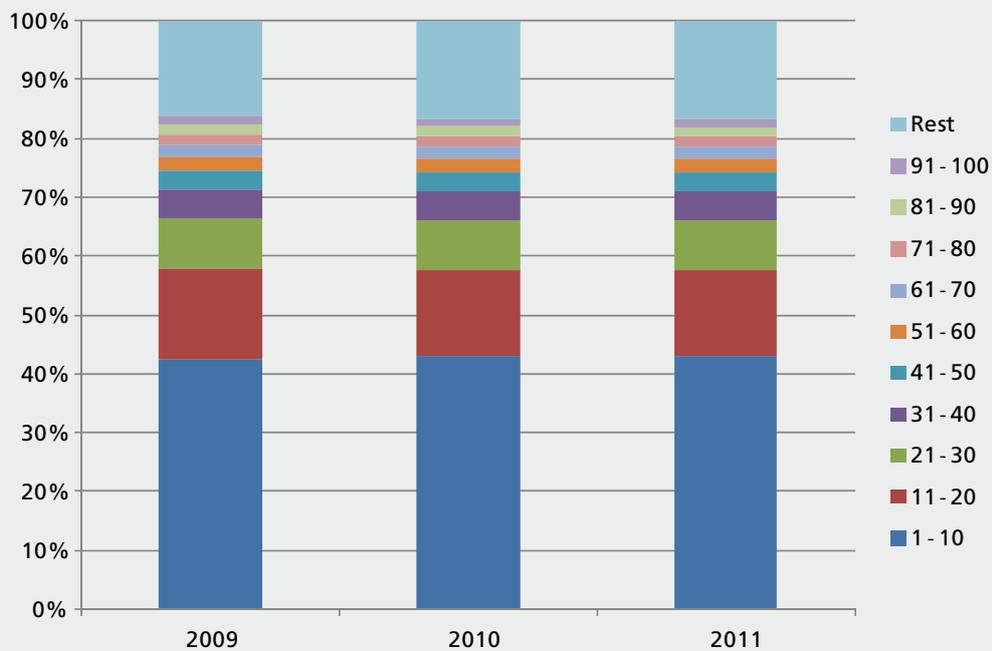


Abbildung 2: Netznutzungserlöse des Verteilnetzes nach Unternehmensgrösse

Die folgende Abbildung 3 zeigt die Bestandteile der Netzkosten. Diese bestehen zu je rund 40 Prozent aus den Betriebs- und Kapitalkosten. Der Rest besteht aus Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen sowie direkten Steuern. Die vergleichsweise geringe Bedeutung der Steuern erklärt sich vor

allem damit, dass zwei Drittel der Verteilernetzbetreiber nicht steuerpflichtig sind. Bei den steuerpflichtigen Unternehmen sind die Steuern natürlich deutlich höher. Es fällt auf, dass der Anteil der Abgaben und Leistungen von rund 13 (2009) auf 16 Prozent (2011) angestiegen ist.

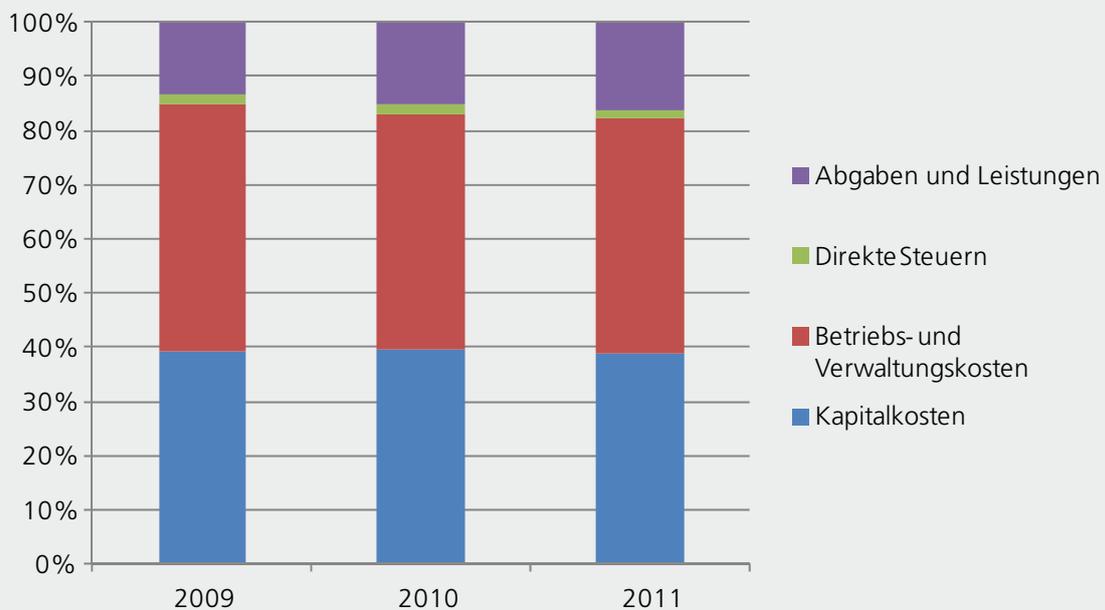


Abbildung 3: Zusammensetzung der Netzkosten

Qualität der Versorgung in der Schweiz

Eine hohe Qualität der Stromversorgung zeichnet sich unter anderem dadurch aus, dass die Netzverfügbarkeit hoch ist und die Energie den Bedarf abdeckt. Die ElCom hat im Berichtsjahr ihre Analysen in diesem Bereich weiter ausgebaut. Sie stützt sich dabei auf die international üblichen Kennzahlen zur Versorgungsqualität SAIDI und SAIFI: SAIDI (System Average Interruption Duration Index) erhebt die durchschnittliche Unterbrechungsdauer und SAIFI (System Average Interruption Frequency Index) die

durchschnittliche Häufigkeit der Unterbrechung pro Endverbraucher. Der Fokus richtet sich dabei auf die Häufigkeit der ungeplanten Unterbrechungen. Erfasst sind die Daten der 84 grössten Schweizer Netzbetreiber; diese decken rund 85 Prozent der in der Schweiz von allen Netzbetreibern ausgespeisten Energie ab. Berücksichtigt sind Unterbrechungen, die länger als drei Minuten gedauert haben. Die Resultate sind in Tabelle 2 abgebildet.

| Anlageklasse | 2010 | 2011 | Einheit |
|--------------|------|------|----------------------------|
| SAIDI | 14 | 16 | Minuten pro Endverbraucher |
| SAIFI | 25 | 28 | Prozent der Endverbraucher |

Tabelle 2: SAIDI, SAIFI 2010 und 2011

Die durchschnittliche Dauer der ungeplanten Unterbrechungen hat 2011 gegenüber dem Vorjahr um 2 auf 16 Minuten leicht zugenommen. Im europäischen Vergleich stellt dies nach wie vor einen sehr guten Wert dar: Die durchschnittliche Unterbrechungsdauer in den Top-Five-Ländern lag

2010 gemäss offiziellen Angaben zwischen 15 (Deutschland) und 48 Minuten (Italien). In der Schweiz waren 2010 rund ein Viertel und 2011 28 Prozent der Endverbraucher von einer ungeplanten Stromunterbrechung betroffen.

Neben einer hohen Netzverfügbarkeit ist die verfügbare Importkapazität eine wichtige Kenngrösse für eine gesicherte Versorgung. Die ElCom verfolgt deshalb die Entwicklung der verfügbaren Grenzkapazitäten (Net Transfer Capacity, NTC). Der NTC gibt an, wieviel grenzüberschreitende Transport-

kapazität mit den Nachbarstaaten verfügbar ist, ohne dass Sicherheitsstandards verletzt werden. Swissgrid bestimmt diesen Wert für alle vier Schweizer Grenzen gemeinsam mit den benachbarten Übertragungsnetzebetreibern. Tabelle 3 gibt einen Überblick über die Entwicklung der verfügbaren Kapazität.

| NTC | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 | Einheit |
|-----------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|----------------|
| Frankreich | 3116 | 3116 | 3116 | 3116 | 3109 | MW |
| Deutschland | 977 | 1018 | 1055 | 1087 | 895 | MW |
| Österreich | 280 | 275 | 305 | 312 | 456 | MW |
| Italien | 1383 | 1513 | 1721 | 1721 | 1724 | MW |
| Total CH | 5756 | 5922 | 6197 | 6236 | 6184 | MW |

Tabelle 3: Entwicklung der Importkapazität (NTC)

Von 2008 bis 2011 ist die Menge der möglichen Energieimporte von 5756 MW auf 6236 MW gestiegen. Dieser Anstieg ist auf eine Optimierung der zulässigen Importe aus Deutschland, Österreich und Italien zurückzuführen. 2012 ist die Importkapazität

im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken. Die Erhöhung der Rückgriffsmöglichkeiten auf ausländische Produktionskapazitäten trägt zu einer qualitativ hohen und sicheren Stromversorgung in der Schweiz bei.

Marktbeobachtung

Netzstabilität Winter 2011/2012

Im Februar 2012 stellte eine extreme Kältewelle weite Teile Europas vor die grosse Herausforderung, die Netzstabilität aufrecht zu erhalten. Auch in der Schweiz war die Lage angespannt. Um die Ereignisse besser einschätzen zu können, hat die ECom die Bedingungen und Umstände dieser Phase näher analysiert.

Die ungewöhnlich tiefen Temperaturen mit zweistelligen Minusgraden hatten einen ausserordentlichen Anstieg des Stromverbrauchs zur Folge, der an den Strombörsen zu einer massiven Preiserhöhung führte. An der französischen Börse EPEX vervielfachte sich an einigen Tagen das übliche Preisniveau; am 9. Februar wurde hier ein Spitzenwert von über 600 Euro pro MWh Peak bezahlt (Durchschnittswert).

Die Ursache für die extrem hohen Preise am Spotmarkt war ein Produktionsengpass in Frankreich. Wegen der vielen Elektroheizungen war man dort nicht in der Lage, den Inlandbedarf mit eigenen Kapazitäten zu decken. Dies führte dazu, dass Frankreich entgegen der üblichen Flussrichtung bis zu 7000 MW Leistung importieren musste, was das allgemeine Preisniveau in Frankreich und den Exportländern erhöhte. Die Situation an der Börse entspannte sich, als die Temperaturen wieder anstiegen.

Der Preisanstieg an den Strombörsen ist damit zumindest zum Teil auf die grosse Nachfrage zurückzuführen, die in der Folge die Versorgungssicherheit beeinträchtigte und nur mit ausserordentlichen Massnahmen gedeckt werden konnte. In der Schweiz kamen vermehrt Speicherkraftwerke zum Einsatz. Dies führte zu einer nicht unproblematischen Absenkung der Seestände. Eine länger anhaltende Kälteperiode könnte demnach dazu führen, dass die Reserven zum Weiterbetrieb der Speicherkraftwerke bald einmal erschöpft wären. Die letztjährige Kälteperiode aber hat gemäss den Analysen der ECom die Netzsicherheit zu keinem Zeitpunkt gefährdet.

Neben Produktionsengpässen könnte auch das Verhalten einzelner Handelsabteilungen zu einer Destabilisierung des Netzes führen. Die ECom-Analysen haben jedoch in der Schweiz keine unmittelbaren Hinweise auf ein Missbrauchsverhalten ergeben. Zwar ist der Abruf von Regelenergie, mit deren Hilfe kurzfristig die Schwankungen im Stromnetz ausgeglichen werden können, in der fraglichen Zeit merklich angestiegen. Dies ist plausibel, da in vielen Modellen zur Berechnung der Kundennachfrage ausserordentliche Temperaturschwankungen unzureichend berücksichtigt werden. Zudem konnten keine auffälligen Zusammenhänge

zwischen dem Abruf von Regelenergie und deren Preis an der Börse festgestellt werden. Es bleibt festzuhalten, dass insbesondere in den Tagen vom 7. bis 9. Februar 2012 die Situation im Schweizer Netz angespannt war, dass aber gemäss den vorliegenden Daten keine unmittelbare Gefährdung der Versorgungssicherheit bestand. In stündlicher

Preisentwicklung Regelleistungsvorhaltung

Regelenergie ist teuer und damit ein Hauptkostenfaktor der allgemeinen Systemdienstleistungen. Die ECom beobachtet deshalb kontinuierlich die Kostenentwicklung für die Haltung von Reserveenergie (sogenannte Regelleistungsvorhaltung). Die Reserve wird benötigt, um im Stromnetz den physikalisch notwendigen Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage stets gewährleisten zu können. Der Preis für die vorzuhaltende Leistung wird von Swissgrid nach einem „Pay as Bid“-Auktionsverfahren ermittelt. Erfreulicherweise sind die Preise 2012 gegenüber dem Vorjahr deutlich gesunken. Abbildung 4 zeigt exemplarisch die Entwicklung der Durchschnittspreise der teuersten zugesprochenen 20 MW Sekundärregelenergie, die den Grossteil der Regelleistungskosten aus-

Auflösung wurden Regelleistungen maximal in Höhe von circa 480 MW (Sekundär- plus Tertiärregelenergie) abgerufen. Dem steht eine maximal verfügbare Leistung von insgesamt 900 MW gegenüber. Es waren also genügend Reserven zum Ausregeln des Netzes vorhanden.

macht. 2012 lagen diese zum Teil deutlich unter denen des Vorjahres. Lediglich im Mai kam es kurzfristig zu einem ausserordentlichen Preisanstieg, der auf niedrige Wasserstände der Speicherseen zurückzuführen war. Die hohe Stromerzeugung aus Speicherkraftwerken während der Kälteperiode im Februar hatte eine beschleunigte Pegelabsenkung der Speicherseen zur Folge. Dies führte dazu, dass die für das Angebot von Regelleistung besonders geeigneten Speicherkraftwerke im Frühjahr kurzfristig nur begrenzt zur Verfügung standen. Mit dem Beginn der Schneeschmelze entspannte sich die Situation umgehend. Die allgemein erfreuliche Entwicklung der Preise von Regelleistung hat sich insgesamt kostensenkend auf die Beschaffung von Systemdienstleistungen ausgewirkt.

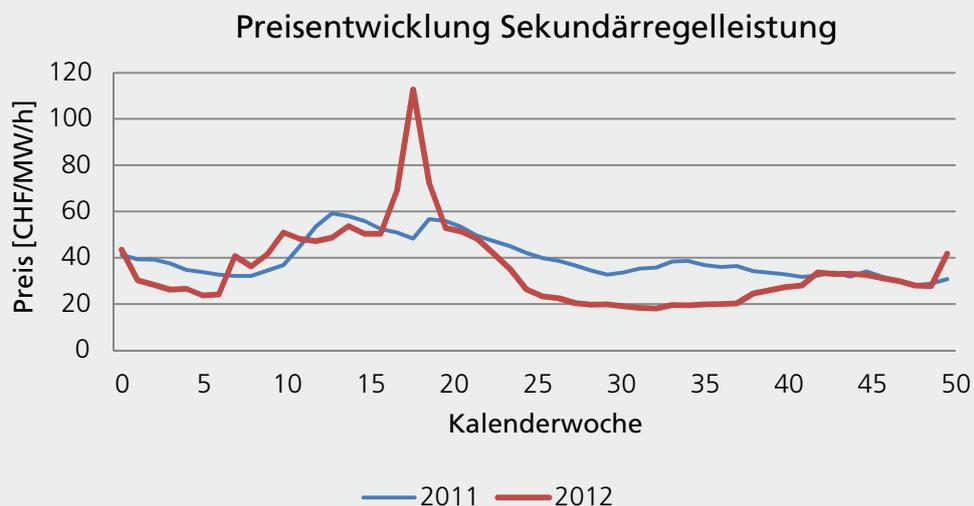


Abbildung 4: Preisentwicklung der teuersten zugesprochenen 20 MW Sekundärregelleistung

Systemdienstleistungen

Vor einigen Jahren überprüfte die ECom von Amtes wegen den Tarif, zum welchem die Kosten von Systemdienstleistungen (SDL) an die Netzbetreiber, an direkt am Übertragungsnetz angeschlossene Endverbraucher und an Kraftwerksgesellschaften angelastet werden können. In zwei Verfügungen (2009 und 2010) legte sie die Tarife fest. Dagegen erhoben einige Kraftwerke Beschwerde. Das Bundesverwaltungsgericht hielt daraufhin in diversen Urteilen fest, dass der entsprechende Artikel 31b Absatz 2 StromVV gesetzes- und verfassungswidrig

sei: Den Kraftwerken dürfen demnach keine allgemeinen SDL-Kosten auferlegt werden.

Verschiedene andere Kraftwerksbetreiber stellten daraufhin Gesuche um Rückerstattung der in den Jahren 2009 und 2010 entrichteten SDL-Kosten. Die ECom trat nicht darauf ein und begründete ihren Entscheidung damit, dass der Kraftwerksbetreiber die Tarifverfügungen mit dem ordentlichen Rechtsmittel der Beschwerde hätte anfechten müssen.

Energiepolitik

Nach der Reaktorkatastrophe 2011 in Japan als Folge eines von einem Erdbeben ausgelösten Tsunami hat Deutschland die Situation der Kernkraftwerke neu beurteilt und ein Kernkraftwerkmoratorium beschlossen. In der Schweiz beschlossen Bundesrat und Parlament 2011 den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie. Die bestehenden fünf Kernkraftwerke sollen am Ende ihrer sicherheitstechnischen Betriebsdauer stillgelegt und nicht ersetzt werden. Dieser Richtungsentscheid bedingt, dass das Schweizer Energiesystem bis 2050 etappenweise umgebaut werden muss. Die dazu nötigen Massnahmen sind im Bericht „Energiestrategie 2050“ gebündelt, der vom UVEK im Auftrag des Bundesrats erarbeitet und Ende 2012 in die Vernehmlassung geschickt wurde.

Die Stromnetze sind als Bindeglied zwischen Produktion und Verbrauch ein Schlüsselement der Energiestrategie 2050 und somit von nationalem Interesse. Aus diesem Grund hat das Bundesamt für Energie (BFE) das Konzept „Strategie Stromnetze“ erarbeitet; es hält fest, wie die zukünftigen Rah-

menbedingungen, Abläufe und Rollenverteilungen ausgestaltet sein müssen, um eine bedarfs- und zeitgerechte Netzentwicklung zu garantieren. Um die Entwicklung dahingehend zu beschleunigen, muss Folgendes angestrebt werden: eine erhöhte Planungssicherheit (grundsätzliche Vorgaben aus den Leitlinien), eine weitergehende Klärung der Rahmenbedingungen (energiewirtschaftliches Szenario), erhöhte Akzeptanz mittels transparenter Bedarfsermittlung mit Einbindung aller beteiligten Akteure und der Öffentlichkeit, erhöhte Investitionssicherheit (ex-ante-Bestätigung des grundsätzlichen Bedarfs), eine optimierte räumliche Koordination mit frühzeitigem Einbezug der Kantone und schliesslich optimierte Bewilligungsverfahren.

Die ElCom begrüsst die Bestrebungen, die rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren. Dies trägt dazu bei, die Planungs- und Investitionssicherheit zu verbessern. Die ElCom weist darauf hin, dass aus regulatorischer Sicht auch die Stabilität dieser Rahmenbedingungen von grosser Bedeutung ist.

Netzausbau, Netzplanung und Netzebenenanzuordnung



In verschiedenen Verfügungen hat die ECom Grundsätze zu der Zuordnung der Netzebenen und zum Wechsel derselben entwickelt.

Investitionen ins Netz

Im Rahmen ihrer Überwachungsaufgaben prüft die ECom, ob genug Investitionen getätigt werden, um das Stromnetz in gutem Zustand zu halten. Die Verteilnetzbetreiber weisen in ihren Kostenrechnungen für die

Jahre 2009 bis 2011 Investitionen von jährlich rund 1.4 Milliarden Franken und Abschreibungen von gut 800 Millionen Franken aus (vgl. Abbildung 5).

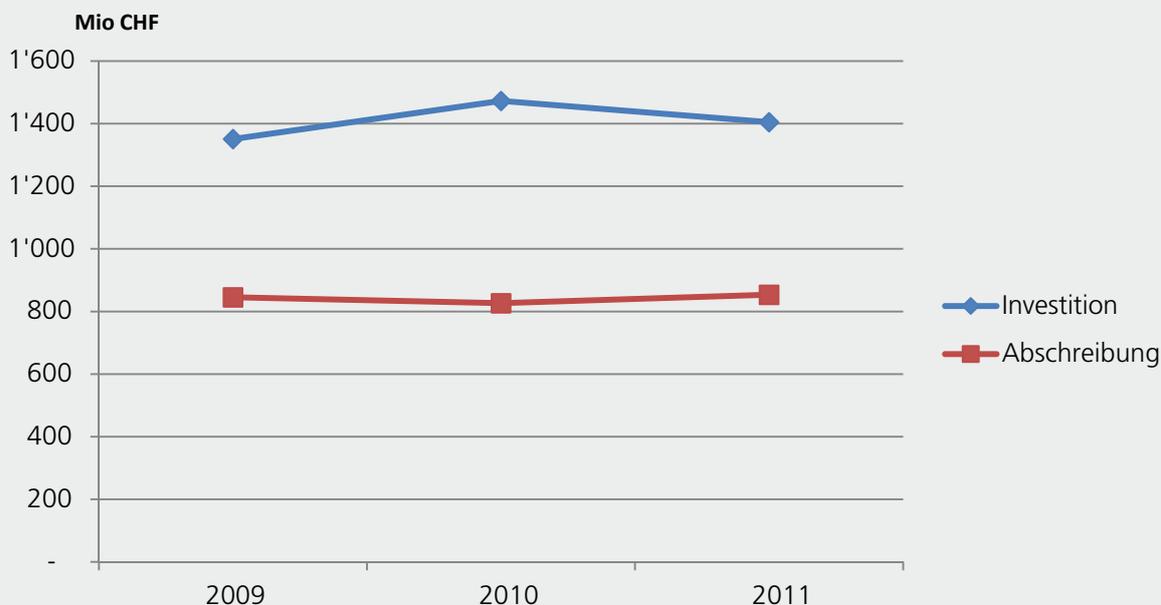


Abbildung 5 :Entwicklung der Investitionen und Abschreibungen im Verteilnetz

Mehrjahrespläne

Die Netzbetreiber sind verpflichtet, Mehrjahrespläne über den Ausbau der Netzinfrastruktur zu erstellen. Swissgrid ist für die Planung des gesamten Übertragungsnetzes verantwortlich. Damit soll sichergestellt werden, dass das Netz kontinuierlich unterhalten und ausgebaut wird, um einen sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetrieb zu gewährleisten. Die ElCom begleitet Swissgrid bei der Ausarbeitung der Mehr-

jahrespläne und beurteilt diese unter dem Aspekt der Anrechenbarkeit für die Tarifkalkulation sowie der regionalen Ausgewogenheit der Investitionen. Die ElCom nahm zu Ausbauplänen von Verteilnetzbetreibern dann Stellung, wenn Unsicherheit herrschte bezüglich der Anrechenbarkeit von Kosten unterschiedlicher Ausbauvarianten.

Anrechenbare Kosten

Um die Netzkosten zu ermitteln, werden die Betriebs- und Kapitalkosten eines „sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes“ beigezogen. Die Frage stellte sich, ob die höheren Herstellkosten für eine Verkabelung der Hochspannungsleitungen angerechnet werden dürfen, denn Kabel sind teurer als Freileitungen. In diesem Zusammenhang regte die ElCom an, den Aspekt der Wirtschaftlichkeit im neuen Bewertungsschema für Übertragungsleitungen mit einzubeziehen. Das Schema wurde vom BFE im Auftrag des UVEK entwickelt. Themen wie Umwelt, Raumentwicklung und Technik sind dabei berücksichtigt worden.

Wieweit die Kosten von Smart Grids oder Smart Metering angerechnet werden kön-

nen, wird von Gesetz und Verordnung nicht direkt geregelt. Regelungen gibt es aber bezüglich Versorgungssicherheit, Effizienz oder sachgerechten und verursachergerechten Kostenaufteilung, welche Smart Grids beziehungsweise Smart Metering betreffen. Demgemäss soll eine Quersubventionierung vom Stromnetz zur Energie und andern Sparten vermieden werden und die Versorgungssicherheit jederzeit gewährleistet sein. Kosten für Pilotprojekte im Bereich Smart Grid und Smart Metering können dann angerechnet werden, wenn die Projekte vom BFE als genügend innovativ beurteilt und nicht anderweitig finanziert werden können.

Netzverstärkungen

Netzverstärkungen können notwendig werden, um Stromproduzenten ans Netz anzuschliessen. Diese Kosten werden dabei von Swissgrid vergütet, indem sie im SDL-Tarif einkalkuliert werden; die Vergütung bedarf deshalb einer Bewilligung der ElCom. Die ElCom hat nach ersten Erfahrungen die entsprechende Weisung überarbeitet und dabei die bisherige Praxis, aber auch die Anliegen der Netzbetreiber berücksichtigt. Die Weisung dient den Netzbetreibern als Leitfaden

für das Einreichen von Gesuchen und legt die Grundsätze für deren Beurteilung fest. Unter anderem sind die Anforderungen an Unterlagen und an den Ausweis der Vergütung in der Kostenrechnung präzisiert und das Vorgehen beim schrittweisen Ausbau von dezentralen Energieerzeugungsanlagen erläutert worden.

Die ElCom hat im Berichtsjahr 23 Gesuche um Vergütung von Kosten für notwendige

Netzverstärkungen beurteilt. In den letzten drei Jahren sind insgesamt 34 Verfügungen zu Kosten für Netzverstärkungen im Umfang von rund 15 Millionen Franken bei einer Kraftwerksleistung von insgesamt 112.6

MW erlassen worden. Tabelle 4 gibt einen Überblick über die wesentlichen Kennzahlen zu den Netzverstärkungen, die via SDL-Tarif finanziert werden.

| | Total | PV | Wind | Übrige |
|---|--------------|-----------|-------------|---------------|
| Minimalwert Generatorleistung [kW] | 18 | 18 | 4'000 | 90 |
| Maximalwert Generatorleistung [kW] | 74'000 | 509 | 16'000 | 74'000 |
| Summe Generatorleistung [kW] | 112'612 | 2'633 | 20'000 | 89'979 |
| Durchschnittliche Generatorleistung [kW] | 3'312 | 98 | 10'000 | 17'966 |
| Minimalwert Kosten [CHF] | 11'356 | 11'356 | 1'805'003 | 19'311 |
| Maximalwert Kosten [CHF] | 9'262'389 | 178'979 | 9'262'389 | 2'117'200 |
| Summe Kosten [CHF] | 15'043'120 | 1'353'213 | 11'067'392 | 2'622'515 |
| Durchschnittliche Kosten [CHF] | 442'445 | 50'119 | 5'533'696 | 524'503 |
| Minimalwert relative Kosten* [CHF/kW] | 3 | 25 | 451 | 3 |
| Maximalwert relative Kosten* [CHF/kW] | 1'594 | 1'594 | 579 | 773 |
| Durchschnittliche relative Kosten* [CHF/kW] | 134 | 514 | 553 | 29 |

*Die relativen Kosten entsprechen dem Quotient aus Kosten und installierter Leistung.

Tabelle 4: Statistik der Verfügungen betreffend Netzverstärkung (Stand 31.12.2012)

| | Total | 2012 | 2011 | 2010 | 2009 |
|-------------|--------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Gesuche | 56 | 37 | 11 | 5 | 3 |
| Verfügungen | 34 | 20 | 10 | 4 | – |
| abgewiesen | 4 | 3 | 1 | – | – |
| hängig | 18 | 17 | 1 | – | – |

Tabelle 5: Entwicklung der Anzahl Netzverstärkungsverfügungen (Stand 31.12.2012)

Netzebenenanzuordnung und Netzebenenwechsel

Das schweizerische Stromnetz unterteilt sich in sieben Netzebenen. Die Kraftwerke und Endverbraucher werden unter anderem jeweils entsprechend ihrer Leistung und ihrem Standort an eine passende Netzebene angeschlossen. In verschiedenen Verfügungen, die zum Teil angefochten und vom Gericht bestätigt wurden, hat die ElCom Grundsätze zu der Zuordnung der Netzebenen und zum Wechsel derselben entwickelt.

- » Netznutzungstarife sind nicht abhängig von Eigentumsverhältnissen. Hingegen ist zu berücksichtigen, wer für Aufbau und Unterhalt einer bestimmten Netzebene aufkommt.
- » Es gilt das Verursacherprinzip: Ein Netzbetreiber oder Endverbraucher zahlt nur für jene Netzebenen eines anderen Betreibers ein Entgelt, die er nutzt oder nutzen könnte.
- » Anschlüsse eines Endverbrauchers zu verschiedenen Netzebenen sind dann möglich, wenn es sich um elektrisch getrennt betriebene Teilnetze handelt. Dabei sind allfällige Reserve- und Notverbindungen zwischen den Teilnetzen zu berücksichtigen.
- » Eine Zuordnung zu den (geraden) Netzebenen 2, 4 oder 6 kann dann als ver-

ursachergerecht bezeichnet werden, wenn der Anschluss auf der Sekundär-Transformatorseite erfolgt, die unterliegenden Netze galvanisch getrennt betrieben werden und der Transformator ausschliesslich für diesen Netzbetreiber oder Endverbraucher eingesetzt wird.

- » Für die Kalkulation und Anlastung der Netznutzungsentgelte sind in der Regel die Hauptanschlüsse relevant. Falls die Reserve- und Notanschlüsse beiden Netzbetreibern dienen, fällt in der Regel kein Netznutzungsentgelt an. Dienen hingegen Reserve- und Notanschlüsse einseitig einem Netzbetreiber, ist zur Sicherstellung der verursachergerechten Kostentragung ein Entgelt für diese Netzebene geschuldet.
- » Es ist gesetzlich möglich, den Netzananschluss zu wechseln. Dies bedarf aber eines Rechtfertigungsgrundes wie zum Beispiel eine Verbesserung der Versorgungssicherheit oder die Erhöhung der Gesamteffizienz. Dabei können Kapitalkosten abgegolten werden.
- » Die funktionale Netzebenenaufteilung, wie sie von der Branche als Lösung zur Anlastung der Kosten vorgeschlagen werden kann, ist nur dann gesetzlich zuläs-

sig, wenn dabei die Mehrbelastung der Endverbraucher gesenkt wird. Die Voraussetzungen für einen Wechsel des Netzanschlusses gelten auch für den Wechsel eines Netzbetreibers¹.

¹Siehe Brigitta Kratz, *Die Praxis der ECom zu Fragen der Netzebenenordnung*, in: *Jusletter* 23. April 2012



Das Übertragungsnetz in Laufenburg (AG)

Engpassmanagement

Der grenzüberschreitende Stromhandel ist wirtschaftlich und versorgungstechnisch für die Schweiz sehr bedeutend. Die Anbindung an das europäische Verbundnetz muss dabei effizient organisiert sein. Deshalb sind heute die Auktionsregeln an allen Schweizer Grenzen mit den EU-Vorgaben kompatibel.

Im Berichtsjahr gab es zwei bedeutsame Veränderungen bezüglich der Kapazitätsvergabe an den Schweizer Grenzen. Bislang wurden die Kapazitäten zwischen Frankreich und der Schweiz bei Engpässen nicht nach marktorientierten Verfahren zugeteilt. Ein per Ende 2011 auslaufender langfristiger Energieliefervertrag und die Entwick-

lung der Zuteilungsverfahren in Europa erforderten eine Anpassung auch in der Schweiz. Seit Anfang 2012 werden die frei verfügbaren Netzkapazitäten im grenzüberschreitenden Netz zwischen der Schweiz und Frankreich mittels expliziten Auktionen zugeteilt.

Um die verfügbaren Netzkapazitäten zwischen der Schweiz und Italien zu optimieren, werden seit Mitte 2012 sogenannte Intraday-Auktionen durchgeführt: Abweichungen von Verbrauchsprognosen können damit kurzfristig korrigiert werden, was die Kosten für Regelenergie senkt.

Bis Ende 2014 will die Europäische Union ihren Strommarkt vereinheitlichen. Das dritte Energiebinnenmarktpaket wird zur Zeit umgesetzt. Zwischen einigen Ländern wird heute der Strom im „Day-ahead-Markt“ für den nächsten Tag gehandelt. Dieser kurzfristige Handel führt zu einer effizienteren

Nutzung der Infrastruktur, senkt die Transaktionskosten und erhöht die Liquidität. Um an einer solchen Marktkopplung teilnehmen zu können, muss eine für die Schweiz zuständige Strombörse bezeichnet werden. Die entsprechenden Vorbereitungsarbeiten waren im Berichtsjahr im Gange.

Auktionserlöse

Gemäss Gesetz entscheidet die ElCom darüber, wie Einnahmen aus marktorientierten Zuteilungsverfahren (Auktionserlöse) verwendet werden sollen. So wurden 30 Millionen Franken der Erlöse aus dem Jahr 2009 für die Reduktion des Tarifs auf der Netzebene 1 eingesetzt. Die restlichen Erlöse sollen für den Erhalt und Ausbau des Übertragungsnetzes verwendet werden. Die Übergangsbestimmung nach Artikel 32 StromVG würde es erlauben, die Auktionserlöse von 2009 den Eigentümern des Übertragungsnetzes zuzusprechen. Darauf hat die ElCom verzichtet. Gegen diesen Entscheid ist Beschwerde erhoben worden, der Entscheid steht zu diesem Zeitpunkt noch aus. Von den Auktionserlösen des Jahres 2010 und 2011 hat die ElCom 40 Millionen Franken für die Reduktion des Tarifs auf der

Netzebene 1 eingesetzt. Der Restbetrag ist für Erhalt und Ausbau des Übertragungsnetzes zu verwenden. Da Swissgrid 2011 noch nicht Eigentümerin des Übertragungsnetzes war, wurde diese Summe den bisherigen Eigentümern zugesprochen. Auch von den Auktionserlösen des Jahres 2012 hat die ElCom 40 Millionen Franken für die Reduktion des Tarifs auf der Netzebene 1 eingesetzt.

Die folgende Darstellung zeigt, wie die an den Schweizer Grenzen erwirtschafteten Auktionserlöse verwendet worden sind. Die Zunahme der Auktionserlöse ist einerseits auf die allgemeine Marktsituation zurückzuführen und andererseits auf die seit dem Jahr 2012 dem Markt zusätzlich zur Verfügung stehende Kapazität:

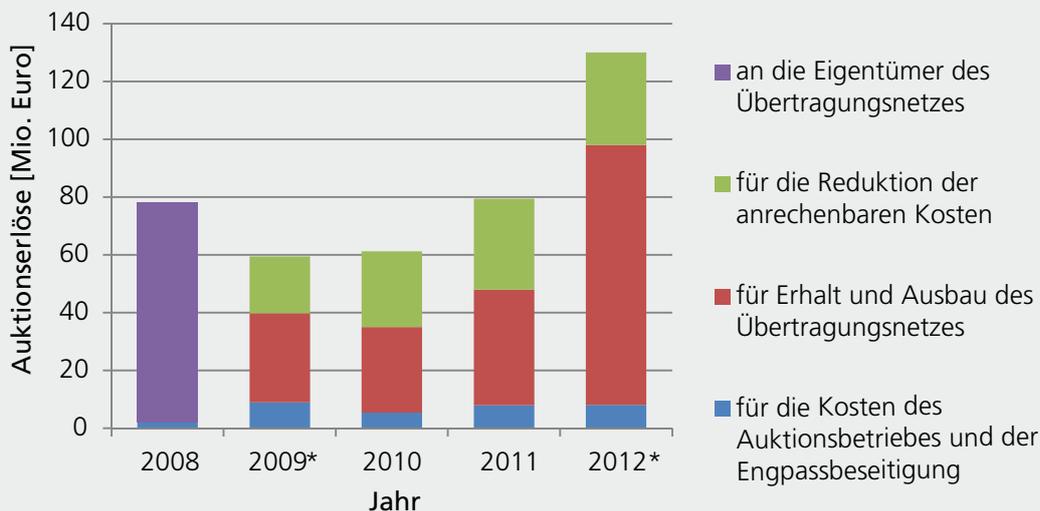


Abbildung 6: Total an den Schweizer Grenzen eingenommene Auktionserlöse und deren gesetzliche Verwendung

*Der Entscheid über die Verwendung der Auktionserlöse des Jahres 2009 ist noch nicht rechtskräftig. Die Zahlen aus dem Jahr 2012 sind noch nicht definitiv.

Markttransparenz

Die EU ist bestrebt, die Transparenz und Stabilität der europäischen Energiemärkte zu erhöhen. Insbesondere soll Insiderhandel und Marktmanipulation bekämpft werden. Zu diesem Zweck ist seit Ende 2011 das Regelwerk REMIT (Regulation on Wholesale Energy Market Integrity and Transparency) in Kraft. Damit soll der Wettbewerb im entstehenden europäischen Strombinnenmarkt gefördert werden. Insiderinformationen (zum Beispiel ungeplante Nichtverfügbarkeit von Anlagen) und Fundamentaldaten (zum Beispiel Kapazitäten zum Transport)

müssen veröffentlicht und Energiegrosshandelsdaten (Preise, Mengen, Zeiten, Parteien etc.) gemeldet werden. Die Überwachung und Regulierung der Märkte obliegt der EU-Behörde ACER (Agency for the Cooperation of Energy Regulators). Gegenwärtig wird das Meldeverfahren technisch implementiert.

Eine Teilnahme der Schweizer Stromwirtschaft am europäischen Elektrizitätsbinnenmarkt trägt zu einer ausreichenden Versorgung des Landes mit Elektrizität bei.

Sie ist auch volkswirtschaftlich von grosser Bedeutung. Eine vollständige Einbindung in den europäischen Elektrizitätsbinnenmarkt bedingt aber, dass minimale Transparenzgrundsätze beachtet werden. Die schweizerischen Unternehmen müssen den Anforderungen von REMIT in der EU nachkommen, wenn sie Handelsaktivitäten im EU-Raum ausüben. Dies führt dazu, dass schweizerische Marktdaten ausländischen Behörden bekannt sind, nicht aber den Schweizer Behörden. Die ElCom steht mit anderen Be-

hörden und den betroffenen Stromunternehmen in Kontakt, um eine schweizerische Lösung zu suchen. Im Rahmen der laufenden Revision der Stromversorgungsverordnung soll mit der Meldung gewisser Daten punktuell Abhilfe geschaffen werden. Die ElCom erachtet es als wichtig, möglichst rasch eine gesetzliche Grundlage in der Schweiz für die vollständige Datenerhebung sowie für einen möglichen Datenaustausch zu schaffen.

Internationale Gremien

Der Rat der Europäischen Energieregulierungsbehörden (Council of European Energy Regulators, CEER) besteht aus 31 Mitgliedern und basiert auf freiwilliger Zusammenarbeit. Das Ziel ist, die Zusammenarbeit zu erleichtern und zu verstärken. Seit Februar 2012 geniesst die ElCom den Beobachterstatus in diesem Gremium. Sie nimmt an den monatlichen Treffen der Mitglieder und andern Aktivitäten teil und hat Einsitz in Arbeitsgruppen. Die ElCom nimmt damit im Rahmen ihrer Möglichkeiten international ausgerichtete Koordinationsaufgaben wahr. Sie hat bisher ihr Wissen insbesondere im Bereich der Stromversorgungsqualität einbringen können.

Mit der Gründung der EU-Behörde ACER wurde die Zusammenarbeit der nationalen

Regulierungsbehörden auf eine hoheitlichere Basis gestellt. In den bilateralen Verhandlungen mit der EU strebt die Schweiz eine volle Teilnahme der ElCom in diesem Gremium an.

ACER befasst sich mit Themen wie Engpassmanagement an den Grenzen oder Abgeltungsmechanismen für Transit- und Ringflüsse. Das Ziel ist, bis 2014 in der EU einen harmonisierten, konkurrenzfähigen und dauerhaften Elektrizitäts- und Gasmarkt zu schaffen. Zweimal jährlich diskutiert das sogenannte Forum von Florenz, an welchem die ElCom teilnimmt, die Entwicklungen in Richtung eines europäischen Energiebinnenmarktes.

Internationale Rechtsentwicklung

2011 ist das dritte Energieliberalisierungspaket der Europäischen Union in Kraft getreten. Ein zentraler Punkt ist die Entwicklung von einheitlichen Network Codes, die den kommerziellen und technischen Netzbetrieb regeln. Einheitliche Codes sind Voraussetzung eines gemeinsamen europäischen Strommarktes. Network Codes werden vom Verband der europäischen Übertragungsnetzbetreiber ENTSO-E erarbeitet und können für EU-Mitgliedsstaaten als verbindlich erklärt werden. Bislang hat die EU noch keine Network Codes formell angenommen.

In einer 2012 publizierten Analyse hat die ECom festgestellt, dass Network Codes nach geltender Rechtslage für die Schweiz unverbindlich sind. Die Stromversorgungsverordnung schreibt aber ausdrücklich vor, dass die Stromwirtschaft und Vollzugsbehörden internationale Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen zu berücksichtigen haben. Die Network Codes können von der ECom gleich gehandhabt

werden wie die Branchendokumente des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE). Sie werden berücksichtigt, wenn dies zu einer sachgerechten Lösung – im Einklang mit den Grundsätzen der Stromversorgungsgesetzgebung – beiträgt.

In der EU schreiten die Bemühungen in Richtung eines transparenten Strommarktes voran. Ein neues Reglement, 2012 vom EU-Ausschuss für den grenzüberschreitenden Stromhandel verabschiedet, ergänzt das Regelwerk REMIT und enthält Vorschriften zur Transparenz grundlegender Strommarktdaten. Die EU bereitet ein weiteres Reglement vor, das die Erstellung transeuropäischer Energieinfrastrukturen – zum Beispiel Gas- oder Ölleitungen, sogenannte europäische Korridore – begünstigt. Diese Entwicklungen beeinflussen auch die Rahmenbedingungen des schweizerischen Strommarktes, sie werden deshalb von der ECom intensiv verfolgt und analysiert.

Kosten und Tarife



Die Verteilnetzbetreiber haben in den letzten fünf Jahren ihre Tarife im Durchschnitt nur wenig geändert.

Marktsituation

In der ersten Stufe der Marktöffnung können nur Grossverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mehr als 100 MWh ihren Anbieter selbst wählen. Die Grossverbraucher konsumieren rund die Hälfte der in der Schweiz verbrauchten Elektrizität. Um die Anzahl der Endverbraucher im freien Markt zu eruieren, hat die ElCom eine Erhebung bei den 80 grössten Verteilnetzbetreibern durchgeführt. Abbildung 7 zeigt, dass das Wahlrecht in den ersten beiden Jahren

nach der Marktöffnung (bis und mit 2011) noch wenig genutzt wurde: Nur sieben Prozent der Endverbraucher im Verteilnetz mit Marktzugang (rote Kurve) haben davon Gebrauch gemacht. Der mit 13 Prozent knapp doppelt so hohe Anteil bei der Energiemenge (blaue Kurve) zeigt, dass es sich vorwiegend um sehr grosse Verbraucher handelte. Im Verlauf der folgenden zwei Jahre verdoppelten sich die entsprechenden Anteile auf 13 bzw. 26 Prozent.

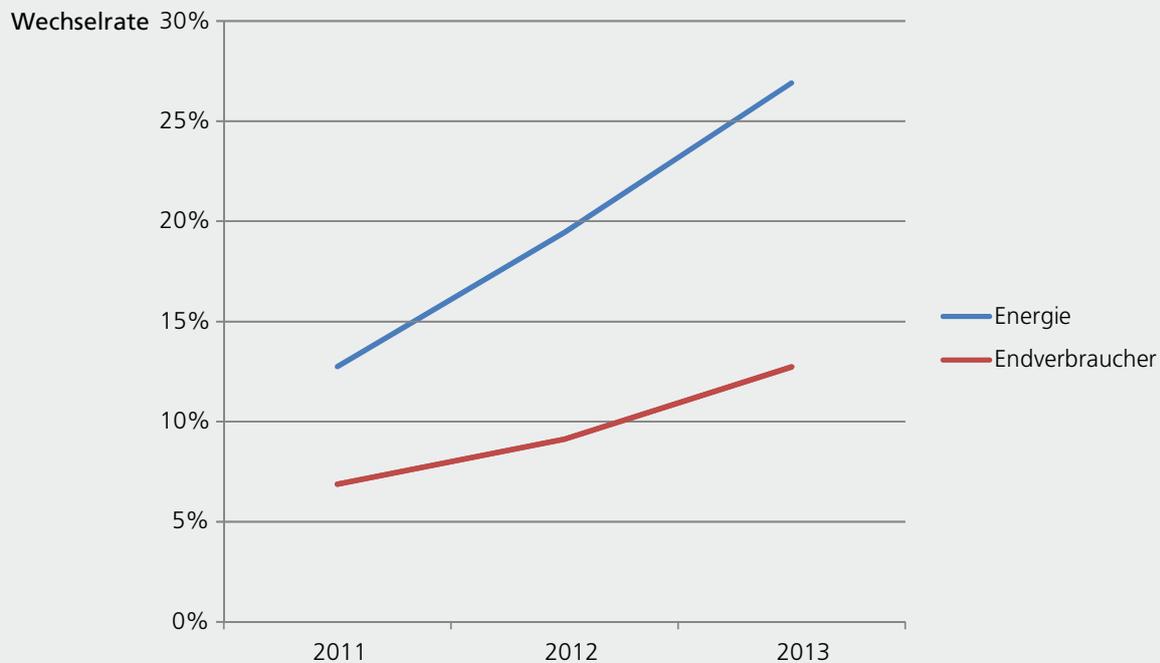


Abbildung 7: Übertritt in den freien Markt

Die folgende Abbildung 8 zeigt, dass die grössten 10 Netzbetreiber (dunkelblau) gemeinsam gut 40 Prozent der gesamten Strommenge im Verteilnetz an die Endverbraucher liefern. Betrachtet man die Menge der grössten 50 Netzbetreiber (dunkelblau,

braun, grün, violett und hellblau), so steigt ihr Anteil auf drei Viertel der Energie. Die nächstgrössten 50 Netzbetreiber liefern zusammen 10 Prozent und der Rest einen Sechstel.

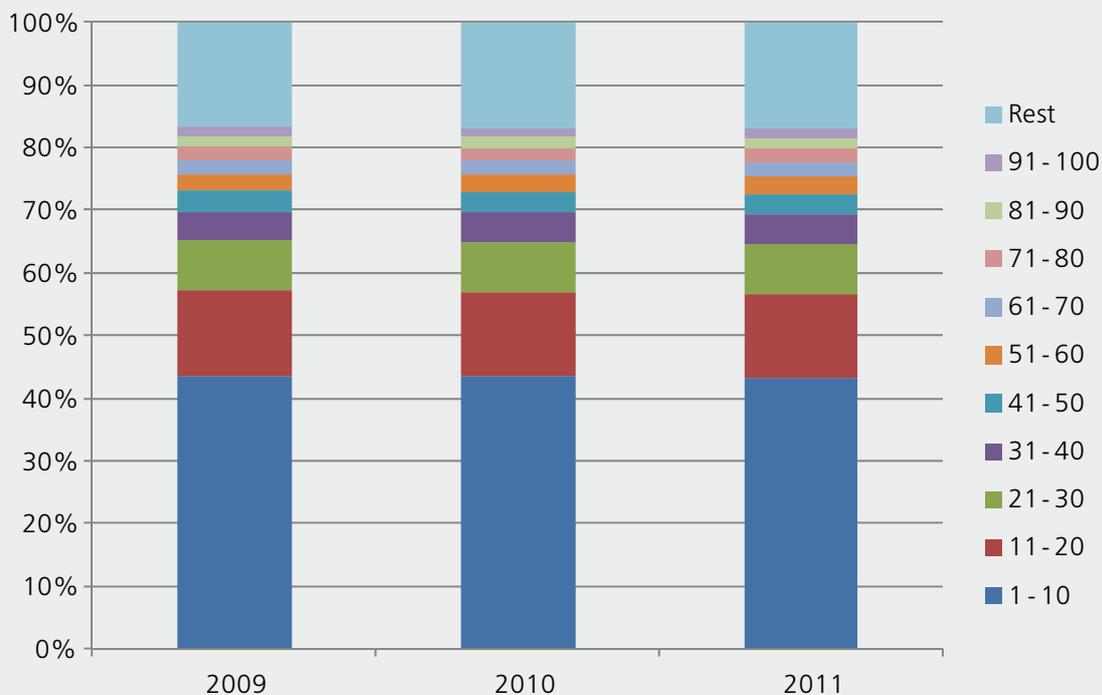


Abbildung 8: Energieverkäufe im Verteilnetz nach Unternehmensgrösse

Überblick Tarife

Da die Tarife für das Jahr 2013 bereits Ende August 2012 publiziert wurden, können sie hier kommentiert werden. Die Gesamttarife für die Haushalte sind das zweite Jahr in Folge geringfügig gesunken (vgl. Abbildung 9; dargestellt am Beispiel des Konsumprofils H4, das einer Wohnung mit einem Jahresverbrauch von 4500 kWh entspricht). Die Reduktion ist auf die leicht günstigeren Netztarife und dabei namentlich auf die erneute Senkung des Tarifs für Systemdienst-

leistungen (0.77 Rp./kWh im Jahr 2011 gegenüber 0.46 Rp./kWh 2012 und 0.31 Rp./kWh 2013) zurückzuführen. Energiepreis, sowie Abgaben und Leistungen sind seit 2011 nach einem Anstieg in den drei Jahren zuvor weitgehend konstant geblieben. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Verteilnetzbetreiber ihre Tarife in den letzten fünf Jahren im Durchschnitt nur wenig geändert haben.

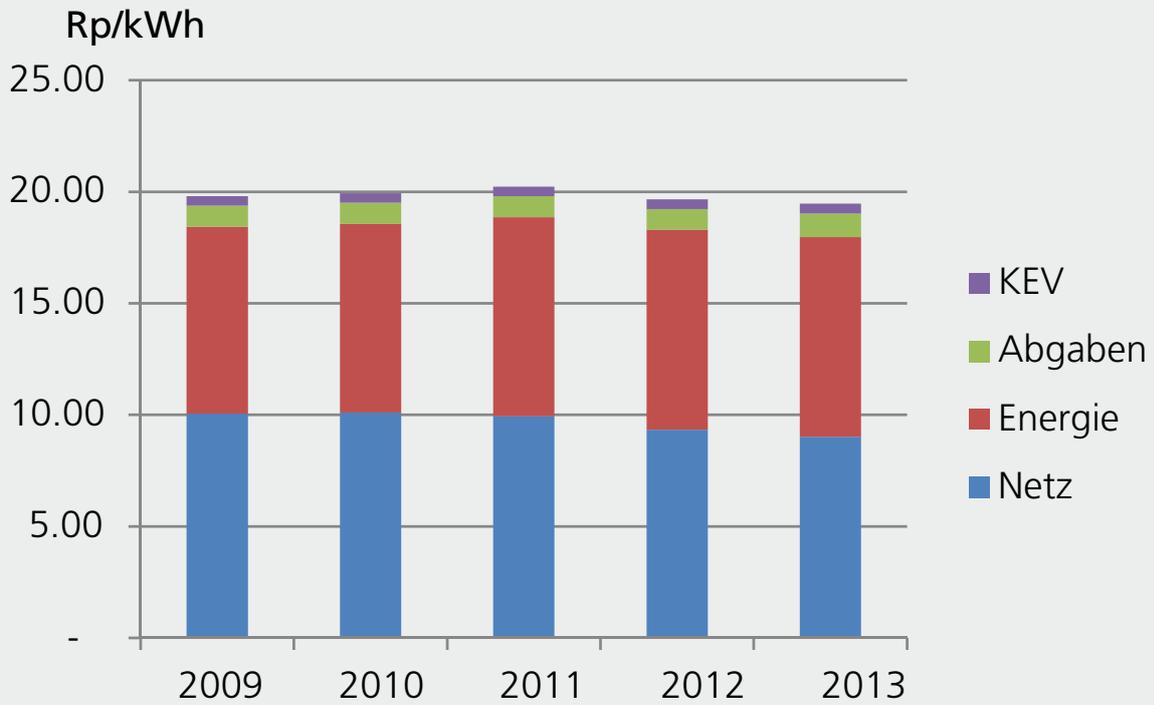


Abbildung 9: Kostenbestandteile des Gesamtstrompreises für das Konsumprofil H4

Die kantonalen Durchschnittskosten für Netznutzung und Energie haben sich gesamtschweizerisch im Verlaufe der letzten vier Jahre angeglichen. Untenstehender Vergleich zeigt, dass die für 2013 gelten-

den Netz- und Energietarife im Vergleich zu jenen 2009 deutlich weniger vom Median abweichen (rot für deutlich höhere, dunkelgrün für deutlich niedrigere Werte).

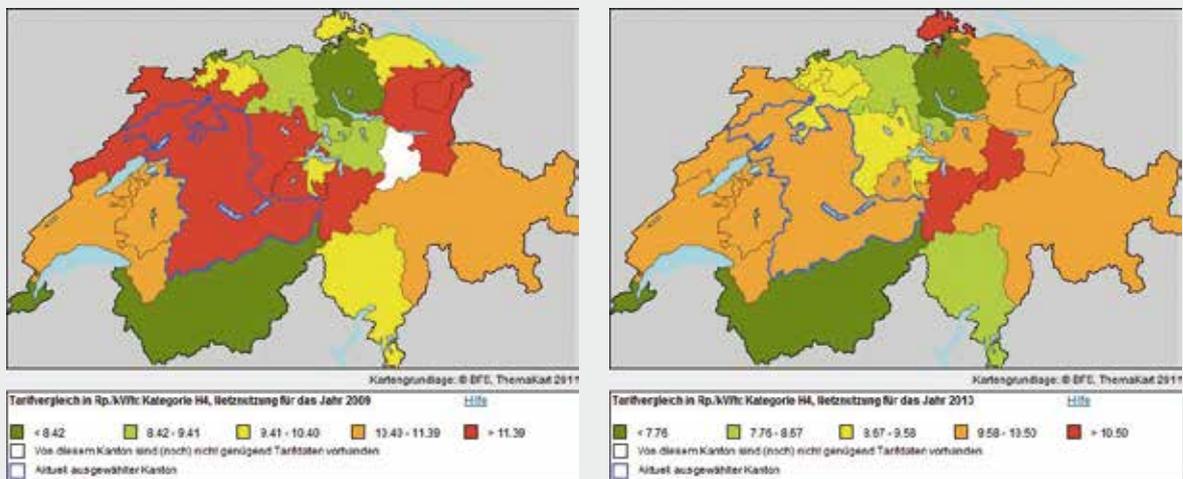


Abbildung 10: Vergleich der kantonalen Durchschnittskosten für die Netznutzung für das Konsumprofil H4 der Jahre 2009 und 2013

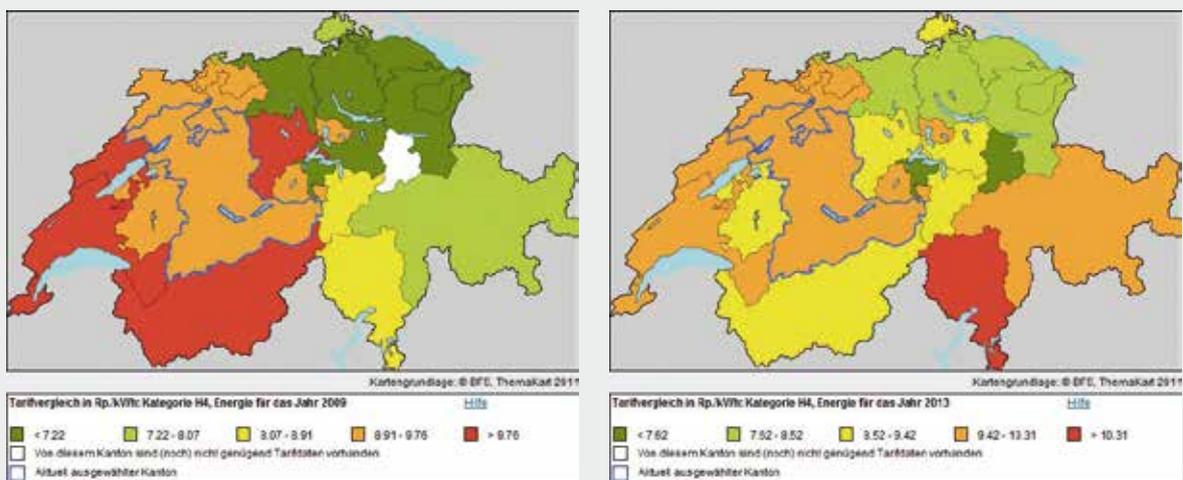


Abbildung 11: Vergleich der kantonalen Durchschnittskosten für die Energie für das Konsumprofil H4 der Jahre 2009 und 2013

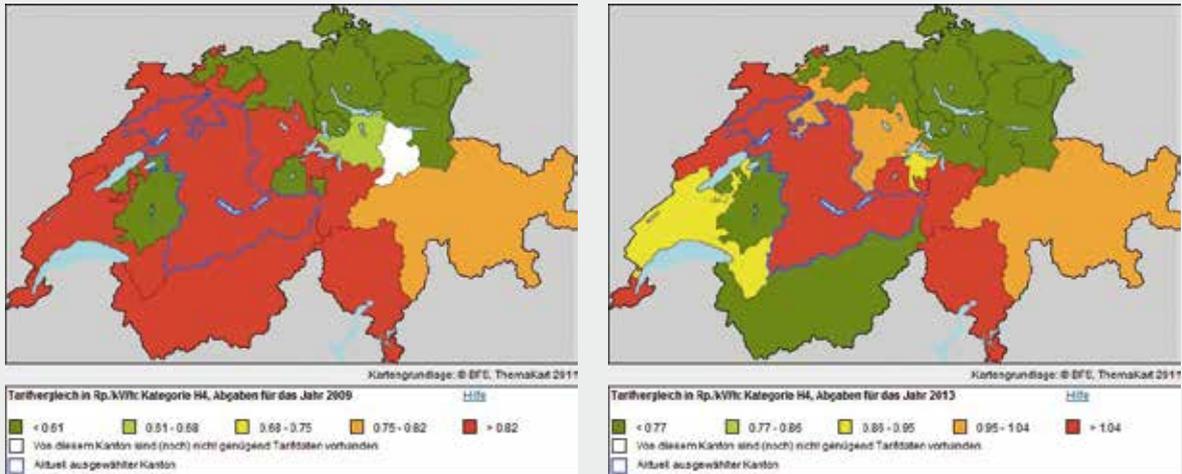


Abbildung 12: Vergleich der kantonalen Durchschnittskosten für Abgaben und Leistungen für das Konsumprofil H4 der Jahre 2009 und 2013

Die Höhe der Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen wird – im Gegensatz zu den Kosten für Netznutzung und Energie –

nicht durch die ElCom kontrolliert, sondern durch den lokalen politischen Prozess bestimmt.

Gerichtspraxis zu Tarifen

Um die anrechenbaren Kapitalkosten der Netzinfrastruktur zu bestimmen, sollen laut Gesetz die ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellkosten einer bestehenden Anlage beigezogen werden. Nur wenn die benötigten Unterlagen nicht mehr vorhanden sind, kann die sogenannte synthetische Bewertung angewendet werden, die sich auf den rückindexierten Wiederbeschaffungspreis einer Anlage stützt. Bundesverwaltungsgericht und Bundesgericht haben im Berichtsjahr diesbezüglich drei Grundsatzurteile gefällt, die Folgendes festhalten:

- » Die synthetische Bewertung von Anlagen ist demnach die Ausnahme: Wer sie verwenden will, muss glaubhaft machen, dass die Voraussetzungen erfüllt sind. Kann der Netzbetreiber nicht nachweisen, wie hoch der Abzug sein muss, damit der Wert einer vergleichbaren Anlage entspricht, erfolgt ein pauschaler Abzug von 20 Prozent.
- » Das Gesetz stellt für die Anlagewerte nicht auf den Kaufpreis ab, den ein Netzbetreiber bezahlt hat, sondern auf die ursprünglichen Anschaffungskosten unter Abzug der kalkulatorischen Abschreibungen.
- » Der reduzierte Zinssatz auf den synthetischen Werten von Anlagen, die vor 2004 in Betrieb genommen wurden, ist gesetzeskonform. Er kommt nicht nur zur An-

wendung, wenn Anlagen synthetisch bewertet werden, sondern auch in anderen Fällen der Aufwertung.

- » Buchwerte sind für die Ermittlung der Anschaffungsrestwerte nicht massgebend, sondern nur die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellkosten. Damit kann auch die Aktivierungspraxis nicht massgebend sein. Daran ändert auch Artikel 13 Absatz 4 Satz 3 StromVV nichts, wonach bereits in Rechnung gestellte Betriebs- und Kapitalkosten in Abzug zu bringen sind. Ob zu tiefe Buchwerte daraus resultieren, dass die Anlagen gar nie aktiviert wurden oder ob sie daher rühren, dass die Anlagen zwar aktiviert, aber rascher abgeschrieben wurden, ist unerheblich.

Weitere strittige Punkte, die hier stichwortartig erwähnt sein sollen, sind noch bei den Gerichten hängig: Anlastung Transit-Mindererlöse an Halter von Langfristverträgen, Anlastung von Kosten für positive Tertiärregelung an die Bilanzgruppen von Kernkraftwerken, individuelle Tarife Blindenergie für aktive und passive Teilnehmer, Deckungsdifferenzen, Aufwertung Grundstücke auf Verkehrswert, Berechtigung für synthetische Bewertung in Einzelfällen, Berechnung der Gestehungskosten und Kapitalkostensatz WACC in der Produktion.

Tarife Übertragungsnetz

Die Tarife für das Übertragungsnetz für 2012 sind im selbigen Jahr verfügt worden. Geprüft wurde erneut die Bewertung der Anlagen der Eigentümer, auf deren Basis die Kapitalkosten berechnet werden. Die geltend gemachten Betriebskosten wie auch andere Kostenarten wurden bei den meisten Unternehmen lediglich summarisch geprüft. Neu wurden zusätzlich die Deckungsdifferenzen für das Übertragungsnetz geprüft. Diese ergeben sich, wenn effektiver Aufwand und Ertrag von der Kalkulation abweichen. Wie im Verteilnetz kommt hier nun neu die Berechnung nach der Ist-Ist-Methode zur Anwendung. Der Bereich der Transitzkostenentschädigung wurde summarisch geprüft. Der allgemeine Tarif für Systemdienstleistungen, der in den vergangenen Jahren jeweils eingehend geprüft wurde, bildete dieses Jahr nicht mehr Gegenstand des Verfahrens.

Swissgrid publizierte im April 2012 die Tarife für die Nutzung des Übertragungsnetzes für das Jahr 2013. Nach einer summarischen Prüfung hat die ElCom entschieden, dass für 2013 keine vorsorgliche Absenkung der Tarife nötig ist. Somit kann die Tarifprüfung im Nachhinein, das heisst auf Basis der Ist-Kosten, durchgeführt werden, wie dies auch im Verteilnetz praktiziert wird. Im Zusammenhang mit der Übertragung des Höchstspannungsnetzes auf Swissgrid wird zudem eine Schlussabrechnung aller Tarifjahre unter Berücksichtigung letztinstanzlicher Entscheide notwendig sein.

Tarife Verteilnetz

Die ElCom prüft die Tarife im Verteilnetz auf vier verschiedene Arten auf ihre Konformität:

- » Jeder Netzbetreiber erhält eine detaillierte Auswertung seiner Kostenrechnung. Er wird aufgefordert, beanstandete Fehler zu korrigieren und unplausible Angaben zu überprüfen, diese zu begründen oder allenfalls zu korrigieren. Jeder Netzbetreiber, der bis und mit der ersten Mahnung seine Kostenrechnung eingereicht hat, hat noch im Berichtsjahr eine Auswertung erhalten.
- » Netzbetreiber mit nicht plausiblen Werten werden gezielt in den fraglichen Bereichen überprüft. 2011 zum Beispiel wurden 17 Netzbetreiber mit einem sehr hohen Anteil an synthetischen Netzwerten aufgefordert, ihre Netze auf der Basis der ursprünglichen Anschaffungs- beziehungsweise Herstellkosten gemäss Artikel 15 Absatz 3 StromVG zu bewerten. Im Berichtsjahr konnten neun Fälle ohne formelle Verfügung beendet werden.
- » Das ganze Spektrum der Fragen zu Netz- und Energiekosten wird umfassend überprüft. Hier konnten vier Fälle mittels Verfügung vollständig geregelt werden, in drei Fällen wurden Teilverfügungen zu den Bereichen Betriebskosten und Energie erlassen.
- » Schliesslich werden die Angaben der Netzbetreiber nach neun Kriterien – darunter Tarifhöhe, Art der Bewertung und verwendetem Zinssatz – geprüft. Die Unterlagen für die Tarifbestimmung 2013 von 86 der 546 Netzbetreiber, die gegen Ende Jahr vollständig vorhanden waren, erwiesen sich als unauffällig; ihnen teilte die ElCom mit, dass sie darauf verzichte, im nächsten Jahr gegen ihre Tarife ein Verfahren von Amtes wegen zu eröffnen.

Thematisch wurden namentlich folgende Bereiche in den umfassenden Prüfungen untersucht:

Netz: Im Netz stellten sich neben den bereits in den Vorjahren untersuchten Bereichen Bewertung und Betriebskosten neu auch Fragen zu den Tarifen nach Netzebene.

Bewertung: Nach Entscheiden des Bundesgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts wurde ab Mitte 2012 keine weitere Verfügung zu Netzwerten erlassen und das Vorgehen zur Netzbewertung neu überarbeitet. Die ElCom hat den Verteilnetzbetreibern die Möglichkeit eingeräumt, ihre Daten neu einzureichen. Dadurch verzögerte sich der Abschluss der Prüfungen der Netznutzungsentgelte.

Betriebskosten: Die meisten Korrekturen betrafen einerseits die Schlüssel für Gemeinkosten: Diese müssen gemäss Verordnung sachgerecht und nachvollziehbar sein. Es zeigte sich wiederholt, dass das Netz mit zu hohen Gemeinkosten belastet wurde. Andererseits mussten Kosten korrigiert werden, die mit dem Betrieb eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes nichts zu tun haben – wie Marketing oder Kosten der öffentlichen Beleuchtung. Letztere gehören zu den Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen. In einem Fall hat die ElCom verfügt, dass die Auflösung von Rückstellungen aufwandsmindernd auf die relevanten Bereiche aufzuteilen ist.

Kosten nach Netzebene: In der Regel werden die anrechenbaren Kosten des ganzen Netzes und nur in Ausnahmen pro Netzebene geprüft. Im Berichtsjahr wurden in drei Fällen aufgrund von Beschwerden die Kosten auf diversen Netzebenen untersucht. Es ging um die Kostenzuteilung nach Netzebene und die Wälzung der Kosten. In einem Fall hat die Nachkalkulation anhand der tatsächlichen Werte einen erheblich tieferen Tarif als publiziert ergeben. Diesem Problem wird mit einer netzebenen-scharfen Berechnung der Deckungsdifferenzen und entsprechend tieferen künftigen Tarifen begegnet. In einem anderen Fall zeigte es sich, dass die Unterteilung der Kunden innerhalb der Netzebene 7 nicht immer eine verursachergerechte Zuordnung und Gleichbehandlung garantiert. Der Netzbetreiber hat den Tarif entsprechend angepasst.

Energie: Um den Tarifanteil für die Energielieferung an Endverbraucher mit Grundversorgung zu beurteilen, mussten insbesondere zwei Fragen geklärt werden: Wie lassen sich die Gestehungskosten einer effizienten Produktion prüfen und welcher Gewinn eines Netzbetreibers in seiner Rolle als Energielieferant gilt als „angemessen“? Die Berücksichtigung langfristiger Bezugsverträge bot hingegen keine nennenswerten Probleme.

Gestehungskosten: Ebenso wie beim Netz stellt sich auch in der Produktion die Frage nach der angemessenen Verzinsung. Diese ist im Gegensatz zum Netz nicht in der Verordnung festgelegt. Die ElCom wendet zu deren Bestimmung dasselbe Verfahren an wie bei der Ermittlung des Kapitalkostensatzes (WACC) im Netz, mit entsprechend angepassten Parametern. Für die Jahre 2009 und 2010 resultierte ein WACC von 6.09 Prozent, also rund 1.5 Prozentpunkte höher als im Netz.

Gemäss Artikel 4 Absatz 1 zweiter Satz StromVV orientiert sich der Tarifanteil dann an den Marktpreisen, wenn diese die Gestehungskosten überschreiten. Die ElCom hat entschieden, diese Regel nicht anzuwenden, da sie längerfristig Verluste bei den Produzenten zur Folge hat. Zudem handelt es sich bei allen Börsenprodukten um Grosshandelspreise, die nicht als Basis für den Preis für Endverbraucher gelten können; ausserdem beziehen sich die Grosshandelspreise auf „Graustromprodukte“. Netzbetreiber

können aber auch Produkte mit einem Anteil mit ökologischem Mehrwert als Basisprodukt anbieten.

Bei einigen wenigen Netzbetreibern im Berggebiet gibt es ein Sonderproblem: Im Jahresdurchschnitt produzieren diese weniger Energie als ihre Endverbraucher konsumieren; wegen der Schneeschmelze fällt ein Teil der Produktion dann an, wenn die eigenen Endverbraucher die Energie nicht benötigen. Damit stellt sich die Frage, wie der Erlös der zwangsweise verkauften Energie zu verwenden ist. Die ElCom vertritt hier die Auffassung, dass in diesem Fall der Netzbetreiber frei darüber verfügen kann und den Erlös nicht zur Deckung der Kosten der fehlenden Menge verwenden muss. Folglich hat sich kein Anpassungsbedarf ergeben.

Angemessener Gewinn im Vertrieb: Im Berichtsjahr war in einigen Fällen die Summe aus Kosten und Gewinn im Energievertrieb zu beurteilen. Im Energievertrieb ist kaum Kapital gebunden, deshalb würde eine Gewinnberechnung analog zum Netz oder zur Produktion nur geringe Gewinne ermöglichen. Wenn der Gewinn - wie von diversen Netzbetreibern gefordert - anhand einer Umsatzrendite ermittelt wird, so wäre der resultierende Tarif nicht mehr kostenbasiert und widerspräche den Zielen einer effizienten Elektrizitätsverwendung. Zudem wäre der Gewinn entgegen jeder ökonomischen Logik desto grösser, je teurer Energieproduktion und -beschaffung sind. Deswegen verwendet die ElCom eine Pau-

schale, welche die Kosten deckt und einen angemessenen Gewinn beinhaltet. Vergleiche zwischen den Netzbetreibern haben gezeigt, dass die meisten Netzbetreiber nicht mehr als 95 Franken pro Endverbraucher für Kosten und Gewinn im Vertrieb verrechnen. Deswegen hat die ElCom eine Grenze in dieser Höhe festgelegt. Summen unter dieser Grenze sind nicht näher untersucht worden. In einem Falle waren die Kosten alleine erheblich unter dieser Grenze, die Summe aus Kosten und Gewinn hingegen deutlich höher; die ElCom hat hier die anrechenbare Summe auf 95 Franken pro Endverbraucher reduziert. In einem andern Fall waren alleine die Kosten höher; diese sind näher geprüft worden.

Die Ergebnisse der Prüfung werden den Parteien in einem Bericht zugestellt. Die Parteien können dazu Stellung nehmen. Einige Netzbetreiber haben sich bereit erklärt, die Vorgaben umzusetzen, ohne eine anfechtbare Verfügung zu verlangen. In diesen Fällen wurde das Verfahren mit einem Abschlusschreiben beendet. Von allen Netzbetreibern verlangt die ElCom den Nachweis, dass die Ergebnisse der Prüfung in den nachfolgenden Jahren korrekt umgesetzt werden.

Arealnetze

„Arealnetz“ steht umgangssprachlich für den im Gesetz verwendeten Ausdruck „Elektrizitätsleitungen mit kleiner räumlicher Ausdehnung zur Feinverteilung“. Die ElCom hat im Berichtsjahr drei Verfügungen erlassen, in welchen die Stromversorgungssituation von Einkaufszentren zu beurteilen war. Daraus lassen sich einige Grundsätze ableiten:

- » Das Stromversorgungsgesetz gilt auch für Endverbraucher, die an Arealnetze angeschlossen sind. Diese bleiben Endverbraucher im Netzgebiet des Verteilnetzbetreibers, der auch für deren Grundversorgung zuständig und für das Messwesen verantwortlich ist.
- » Ein Arealnetz ist als Endverbraucher an das Verteilnetz anzuschliessen.
- » Der Anspruch eines Endverbrauchers, der Mieter im Arealnetz ist, auf Anschluss an das Arealnetz ergibt sich aus dem Mietrecht. Mieter gelten als an das Verteilnetz angeschlossen, sobald das Arealnetz mit diesem verbunden ist.
- » Der Verteilnetzbetreiber hat ein Recht, die Grundversorgungsenergie bis zum Ausspeisepunkt des Endverbrauchers zu liefern, was der Arealnetzbetreiber gestützt auf Mietrecht zu dulden hat.

» Sowohl Arealnetzbetreiber als auch die am Arealnetz angeschlossenen Endverbraucher haben dem Verteilnetzbetreiber ein Netznutzungsentgelt für diejenige Netzebene zu bezahlen, an welche der Netzanschlussnehmer (Arealnetzbetreiber) angeschlossen ist. Die Kosten für die Benützung des Arealnetzes sind im Mietzins inbegriffen.

» Am Arealnetz angeschlossene feste Endverbraucher dürfen mangels Netzzugangs nur vom Verteilnetzbetreiber und nicht vom Arealnetzbetreiber mit Energie beliefert werden. Die Bündelung von Endverbrauchern zur Erreichung des Netzzuganges ist nicht zulässig.

Die Verfügungen sind noch nicht rechtskräftig.

Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)



Das Solarkraftwerk Caischedra (GR)

Die ElCom entscheidet bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV), die seit 2009 den Produzenten von erneuerbarer Energie ausbezahlt wird. Swissgrid hat auch im Berichtsjahr zahlreiche Neuanmeldungen für diese Vergütung abgelehnt oder auf die Warteliste gesetzt. Als Folge hatte die El-

Com erneut Gesuche um Neubeurteilung solcher Entscheide zu begutachten. Ein Fall betraf die Frage, ob ein geplantes Dotierwasserkraftwerk einen Anspruch auf einen zusätzlichen Wasserbau-Bonus geltend machen kann. Die ElCom verneinte dies mit Hinweis auf die Rechtslage gemäss Energieverordnung.

Über die ECom



Die ECom, von links nach rechts: Werner Geiger, Anne d'Arcy, Brigitta Kratz (Vizepräsidentin), Hans Jörg Schötzau (Vizepräsident), Matthias Finger, Aline Clerc, Carlo Schmid-Sutter (Präsident)

Aufgaben

Die ECom hat die Aufgabe, den Schweizerischen Strommarkt zu überwachen und sicherzustellen, dass das Stromversorgungsgesetz (StromVG) eingehalten wird. Als unabhängige staatliche Regulierungsbehörde begleitet die Kommission den Übergang der monopolistisch geprägten Elektrizitätsversorgung hin zu einem wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkt. Dabei hat die ECom unter anderem die Aufgabe, die Strompreise im Grundversorgungsbereich zu überwachen. Andererseits muss die ECom sicherstellen, dass die Netzinfrastruktur weiterhin unterhalten und bei Bedarf ausgebaut wird,

um auch in Zukunft die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Um diese Aufgaben zu erfüllen, besitzt die Kommission umfassende Verfügungs- und Aufsichtskompetenzen, unter anderem in folgenden Bereichen:

» Sie kontrolliert die Elektrizitätstarife der festen Endverbraucher (Haushalte und andere Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch unter 100 MWh) sowie all jener Endverbraucher, die auf den Netzzugang verzichten. Zudem überprüft sie alle Netz-

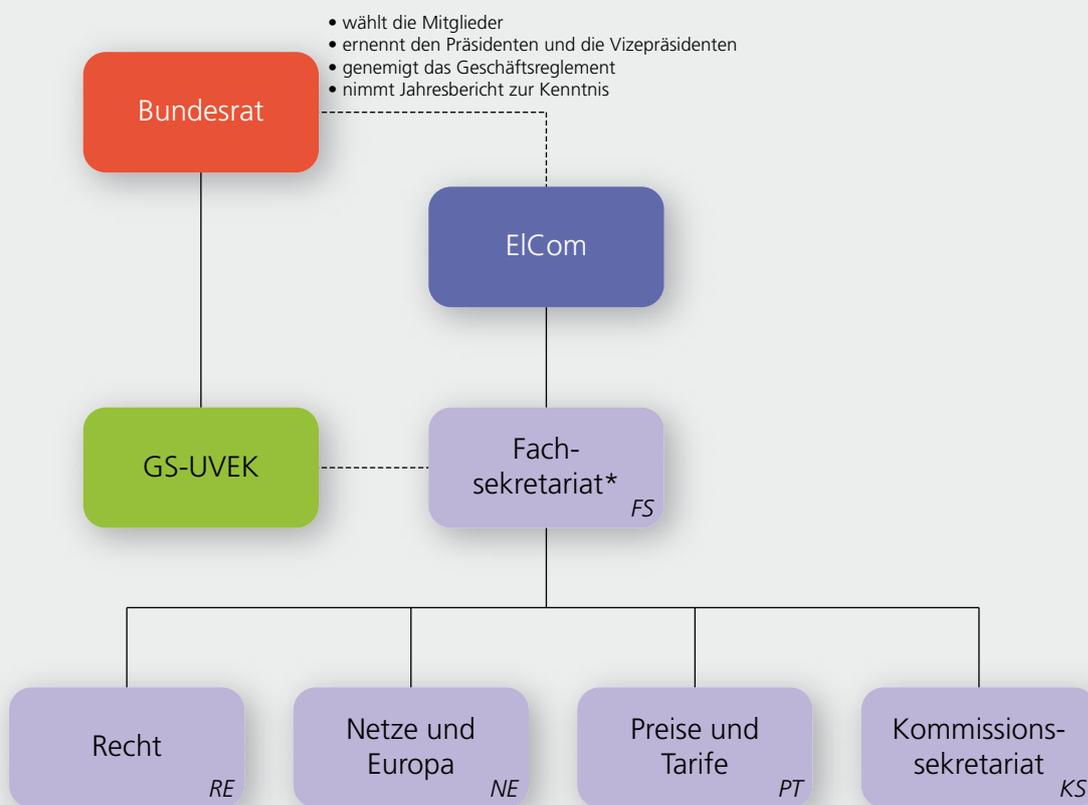
nutzungsentgelte. Die Kommission kann ungerechtfertigte Strompreiserhöhungen untersagen oder bei zu hohen Preisen Absenkungen verfügen. Sie ergreift die Initiative entweder aufgrund einer Beschwerde, aufgrund eines Gesuchs oder von Amtes wegen. Die ElCom kann im Bereich Tarife nur bei Gesetzesverstössen eingreifen und nicht die Ermessensausübung durch die Netzbetreiber überprüfen. Eine zusätzliche kantonale Tarifaufsicht ist nicht mehr rechtmässig.

- » Sie entscheidet bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem freien Zugang zum Stromnetz. Grossverbraucher (mit Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh) können ab 1. Januar 2009 ihren Stromlieferanten frei wählen. Kleinkonsumenten werden voraussichtlich erst im Jahre 2015 oder 2016 Zugang zum Stromnetz erhalten, sofern diese volle Marktöffnung nicht per Referendum abgelehnt wird.
- » Sie entscheidet bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der kostendeckenden Einspeisevergütung, die seit dem 1. Januar 2009 den Produzenten von erneuerbarer Energie ausbezahlt wird. Mit dem revidierten Energiegesetz besteht ab 2009 kein Raum mehr für höhere kantonale Einspeisevergütungen.
- » Sie überwacht die Sicherheit der Stromversorgung und den Zustand der Stromnetze.
- » Sie bestimmt die Verfahren für die Zuteilung von Netzkapazität bei Engpässen in grenzüberschreitenden Leitungen und koordiniert ihre Tätigkeit mit den europäischen Stromregulatoren.
- » Sie stellt sicher, dass das Eigentum am Übertragungsnetz bis Ende 2012 an die nationale Netzgesellschaft, die Swissgrid AG, übertragen wird (Entflechtung). Swissgrid untersteht einer umfassenden Aufsicht durch die ElCom.

Organisation und Personelles

Die ECom setzt sich aus sieben unabhängigen, vom Bundesrat gewählten Kommissionsmitgliedern sowie dem Fachsekretariat

zusammen. Sie untersteht keinen Weisungen des Bundesrates und ist von den Verwaltungsbehörden unabhängig.



*Administrative Angliederung an GS-UVEK

Abbildung 13: Das Organigramm der ECom

Kommission

Die bisherigen sieben Kommissionsmitglieder der ElCom wurden vom Bundesrat Ende 2011 für die Legislaturperiode 2012 bis 2015 bestätigt. Sie sind von der Elektrizitätswirtschaft unabhängig. Die Kommissionsmitglieder üben ihre Tätigkeit im Nebenamt aus. Die Kommission tagt im Durchschnitt einmal monatlich im Plenum. Dazu kommen die Sitzungen der vier Ausschüsse „Preise und Tarife“, „Netze und Versorgungssicherheit“, „Recht“ sowie „Internationale Beziehungen“.

Die Kommission setzte sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

Präsident:

- » Carlo Schmid - Sutter, Rechtsanwalt und Urkundsperson, Landammann von Appenzell I. Rh.

VizepräsidentInnen:

- » Brigitta Kratz, Dr. iur., LL.M., Rechtsanwältin und Lehrbeauftragte für Privatrecht an der Universität St. Gallen
- » Hans Jörg Schötzau, Dr. sc. nat. ETH, Titularprofessor an der ETH Zürich, ehem. CEO Netze, Handel und Vertrieb der NOK

Mitglieder:

- » Anne d'Arcy, Dr. rer. pol., Professorin für Corporate Governance and Management Control an der Wirtschaftsuniversität Wien
- » Aline Clerc, Ingénieure EPFL Génie rural et environnement, Expertin in der Fédération

on romande des consommateurs (FRC) in Lausanne

- » Matthias Finger, Dr. en science politique, Professor für Management von Netzwerkindustrien an der EPFL
- » Werner Geiger, Dipl. El.-Ing. ETH, selbständiger Unternehmensberater

Fachsekretariat

Das Fachsekretariat unterstützt die Kommission fachlich und technisch, bereitet die Entscheide der Kommission vor und setzt diese um. Es leitet die verwaltungsrechtlichen Verfahren und führt die erforderlichen Abklärungen durch. Es ist von anderen Behörden unabhängig und untersteht ausschliesslich den Weisungen der Kommission. Administrativ war bis Ende 2011 das Fachsekretariat dem Bundesamt für Energie angegliedert, ab dem 1. Januar dem Generalsekretariat UVEK. Der Personalbestand des Fachsekretariates blieb mit 34 Mitarbeitenden im Berichtsjahr unverändert.

Der Ruf und die Glaubwürdigkeit einer Behörde hängt wesentlich vom Vertrauen ab, das man ihr entgegenbringt. Jeder Anschein von Befangenheit muss vermieden werden. Deshalb hat sich die Kommission mit der Frage beschäftigt, welche Verhaltensvorschriften für ihre Mitglieder und die Mitarbeitenden des Fachsekretariats erforderlich sind. Eine interdepartementale Arbeitsgruppe verfolgte das gleiche Ziel auf Bundesebene mittels einer Revision der Bundespersonalverordnung und eines Verhaltenskodexes

für Bundesverwaltungsangestellte. Die El-Com hat deshalb darauf verzichtet, eigene Vorschriften einzuführen, um eine unterschiedliche Handhabung innerhalb der Bundesbehörden zu vermeiden.

Geschäftsführer des Fachsekretariates

Renato Tami, lic. iur., Rechtsanwalt und Notar

Sektion Preise und Tarife

(10 Mitarbeitende)

Stefan Burri, Dr. rer. pol.

Sektion Recht (8 Mitarbeitende)

Nicole Zeller, lic. iur., Rechtsanwältin

Sektion Netze und Europa

(8 Mitarbeitende)

Michael Bhend, Dipl. Ing. ETHZ

Sektion Kommissionssekretariat

(7 Mitarbeitende)

Dario Ballanti, Dr. sc. nat. ETHZ

Geschäftsstatistik

| Art des Geschäfts | Übertrag aus Vorjahren | Eingang 2012 | Erledigt 2012 | Übertrag ins 2013 |
|-----------------------------|------------------------|--------------|---------------|-------------------|
| Spezifische Eingaben Tarife | 99 | 147 | 111 | 135 |
| KEV | 18 | 80 | 52 | 46 |
| Restliche Fälle | 95 | 254 | 140 | 209 |
| Total | 212 | 481 | 303 | 390 |

Tabelle 6: Geschäftsstatistik der ECom für das Jahr 2012

Beschwerdenstatistik

Die ECom hat zwischen 2008 und 2012 insgesamt 153 Verfügungen erlassen. Gegen vier Verfügungen wurden Beschwerden

gutgeheissen, gegen drei weitere Verfügungen wurden die Beschwerden teilweise gutgeheissen.

| | Bisher keine Beschwerde | Beschwerde BVGer | Beschwerde BGer | Total Verfügungen |
|--|-------------------------|------------------|-----------------|-------------------|
| Erlassene Verfügungen 2008-2012 | 118* | 35 | 9 | 153 |

*Bei 14 Verfügungen laufende Rechtsmittelfrist

Tabelle 7: Erlassene Verfügungen 2008–2012

| | Abweisung | Gutheissung | Teilgutheissung | Abschreibung | Nicht-eintreten | Hängig |
|-------------------|-------------------------|------------------------|-----------------------|------------------------|-----------------|-------------------------|
| Beschwerden BVGer | 14 (17 Beschwerden*) | 4 (16 Beschwerden*) | 3 (9 Beschwerden*) | 8 (14 Beschwerden*) | 0 | 13 (44 Beschwerden*) |
| Beschwerden BGer | 4 (6 Beschwerden*) | 2 | 1 | 0 | 1 | 5 |

*Pro Verfügung der ECom führen Bundesverwaltungsgericht und Bundesgericht teilweise mehrere separate Verfahren, z.B. bei Tarifprüfungsverfahren mit mehreren Parteien.

Tabelle 8: Beschwerdenstatistik ECom

Sitzungsstatistik

Die Mitglieder der ElCom beraten sich an regelmässigen monatlichen internen Plenarsitzungen. Dazu kommen Sitzungen der vier Ausschüsse sowie Workshops und andere Sondersitzungen. Im Berichtsjahr haben die

ElCom-Mitglieder – in unterschiedlicher Zusammensetzung – an insgesamt 14 Ganztages- und 28 Halbtagesitzungen getagt.

Veranstaltungen der ElCom

ElCom Forum 2012

Am 16. November 2012 fand im Kultur- und Kongresszentrum Thun zum dritten Mal das ElCom Forum statt. Unter dem Thema „Auswirkungen des veränderten Energieumfeldes auf Verteilnetze, Produzenten und Verbraucher“ wurden die kommenden Herausforderungen im Zuge der Energiewende diskutiert. Eckpfeiler der künftigen Energiepolitik sind der schrittweise Ausstieg aus der Kernenergie und die Energiestrategie 2050 des Bundes. Die bedeutsamen Auswirkungen werden in den nächsten Jahren bei allen Akteuren des Strommarktes und auch bei der ElCom als Aufsichtsbehörde spürbar sein. Die Verteilnetze werden dabei besonders betroffen sein, haben sie doch die wachsende dezentrale Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien zu ver-

arbeiten. Rund 300 Branchenvertreter und weitere Interessierte haben am Forum 2012 teilgenommen. Unter den Rednerinnen und Rednern befanden sich Suzanne Thoma, Konzernleiterin der BKW-FMB, André Hurter, Generaldirektor der Genfer Stadtwerke SIG, und Pascal Previdoli, stv. Direktor des Bundesamtes für Energie. In einer von NZZ-Journalistin Gabriela Weiss moderierten Podiumsdiskussion sind die Auswirkungen der Energiewende aus der jeweiligen Optik der Teilnehmenden diskutiert worden. Die ElCom wies auf ihre Rolle als glaubwürdige, kompetente und verlässliche Aufsichtsbehörde mit Beispielen aus der Praxis hin. Das nächste ElCom-Forum wird am Montag, 25. November 2013 im Verkehrshaus Luzern stattfinden.

Informationsveranstaltungen für Netzbetreiber

Die ElCom hat 2012 an verschiedenen Standorten in der Schweiz neun Informationsveranstaltungen durchgeführt. Zentrale Themen waren die Erhebung der Kostenrechnung und rechtliche Fragen. Insgesamt

haben rund 500 Personen an den Schulungen teilgenommen. Diese wurden zum Selbstkostenpreis angeboten. Sowohl für die Teilnehmer wie auch für die Mitarbeitenden der ElCom bildeten die Anlässe eine willkommene Gelegenheit, sich fachlich auszutauschen.

Finanzen

Rechnung 2012

Die ElCom ist seit 1. Januar 2012 administrativ an das Generalsekretariat des UVEK angegliedert. Der ElCom stand im Berichtsjahr ein Budget von 8.1 Millionen Franken zur Verfügung. Effektiv ausgegeben wurden 7.7 Millionen Franken. Dieser Betrag deckt den gesamten Personal- und Betriebsaufwand der ElCom.

Den Ausgaben stehen Einnahmen in der Höhe von 4.1 Millionen Franken gegenüber, die von der Swissgrid als Aufsichtsabgabe für die Zusammenarbeit der ElCom mit ausländischen Behörden sowie von den Parteien über Verfahrensgebühren bezahlt worden sind.

Budget 2013

Für das Jahr 2013 ist ein Aufwand von 8.2 Millionen Franken budgetiert worden. Auf der Einnahmenseite werden neben der Aufsichtsabgabe wiederum zusätzliche Erträge aus Verfahrensgebühren erwartet.

Publikationen

Alle Publikationen sind auf www.elcom.admin.ch abrufbar.

Verfügungen

| | |
|------------|--|
| 21.12.2012 | Netzzugang; Antrag auf Erlass superprovisorischer Massnahmen |
| 21.12.2012 | Netzzugang; Antrag auf Erlass superprovisorischer Massnahmen |
| 13.12.2012 | Le contrôle des tarifs de l'énergie 2009 et 2010 de la zone de desserte de la Société électrique intercommunale de la Côte SA |
| 13.12.2012 | Vérification des coûts et des tarifs 2009 et 2010 pour l'utilisation du réseau de distribution (couts d'exploitation) et pour l'énergie |
| 13.12.2012 | La rémunération pour l'utilisation d'installations de peu d'étendue destinées à la distribution fine (réseau de faible envergure) d'un centre commercial. |
| 13.12.2012 | Entschädigung für Elektrizitätsleitungen mit kleiner räumlicher Ausdehnung zur Feinverteilung |
| 13.12.2012 | Vergütung Netzverstärkung PV- und Biogasanlage |
| 13.12.2012 | Vergütung Netzverstärkung PV-Anlage |
| 13.12.2012 | Vergütung Netzverstärkung PV-Anlage |
| 15.11.2012 | Verwendung der Einnahmen aus marktorientierten Zuteilungsverfahren aus dem Jahr 2011 |
| 15.11.2012 | Qualifikation der elektrischen Leitungen eines Einkaufszentrums als Elektrizitätsleitungen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a StromVG und Folgen aus dieser Qualifikation |
| 15.11.2012 | Rückerstattung SDL-Kosten 2010 |
| 15.11.2012 | Vergütung Netzverstärkung Photovoltaikanlage |
| 15.11.2012 | Vergütung Netzverstärkung Photovoltaikanlage |
| 15.11.2012 | Vergütung Netzverstärkung Photovoltaikanlage |
| 18.10.2012 | Vergütung Netzverstärkung Photovoltaikanlage |

| | |
|------------|--|
| 18.10.2012 | Vergütung Netzverstärkung Photovoltaikanlage |
| 20.09.2012 | Transaktion Übertragungsnetz/Einstellung des Verfahrens betreffend Finanzierungsstruktur |
| 20.09.2012 | Transaktion Übertragungsnetz / Massgeblicher Wert |
| 20.09.2012 | Vergütung Netzverstärkung Photovoltaikanlage |
| 20.09.2012 | Vergütung Netzverstärkung Photovoltaikanlage |
| 16.08.2012 | Vergütung Netzverstärkungskosten Windpark «Mont-Crosin 2» (1. Teilgesuch) |
| 16.08.2012 | Vergütung Netzverstärkung Photovoltaikanlage |
| 16.08.2012 | Vergütung Netzverstärkung Photovoltaikanlage |
| 05.07.2012 | Vergütung Netzverstärkung Photovoltaikanlage |
| 05.07.2012 | Vergütung Netzverstärkung Photovoltaikanlage |
| 14.06.2012 | Kostendeckende Einspeisevergütung, Erweiterung Wasserkraftwerk Windisch, Wasserbau-Bonus |
| 14.06.2012 | Vergütung Netzverstärkung Biogasanlage |
| 14.06.2012 | Teilweise Wiedererwägung der Verfügung vom 4.3.10 betr. Kosten und Tarife 2010 für die Netznutzung NE 1 und SDL |
| 16.04.2012 | Teilweise Wiedererwägung der Verfügung der ECom vom 12. März 2012 betreffend Kosten und Tarif 2012 für die Netznutzung Netzebene 1; Anpassung Leistungstarif |
| 16.04.2012 | Contrôle de la rémunération pour l'utilisation du réseau et des tarifs de l'électricité 2009 |
| 16.04.2012 | Décision renforcement de réseau CCF |
| 16.04.2012 | Verwendung der Einnahmen aus marktorientierten Zuteilungsverfahren aus dem Jahr 2009 |
| 16.04.2012 | Vergütung Netzverstärkung Photovoltaikanlage |
| 16.04.2012 | Vergütung Netzverstärkung Photovoltaikanlage |
| 12.03.2012 | Einreichung der Kostenrechnung für die Tarife 2012 und der Jahresrechnung 2010 |
| 12.03.2012 | Trasmissione delle tariffe dell'energia elettrica per il 2012, del calcolo dei costi per le tariffe 2012 e del conto annuale per il 2010 |

| | |
|------------|---|
| 12.03.2012 | Vergütung Netzverstärkung Photovoltaikanlage |
| 12.03.2012 | Prüfung der Netznutzungs- und Elektrizitätstarife 2010 und 2011, Edition von Unterlagen |
| 12.03.2012 | Kosten und Tarife 2012 für die Netznutzung Netzebene 1 |
| 16.02.2012 | Kraftwerkstarif 2009 und 2010 (Art. 31b Abs. 2 StromVV) / Rückerstattungsgesuch |

Weisungen

| | | |
|------------|--------|---|
| 13.12.2012 | 5/2012 | Pflicht der Netzbetreiber zur Erfassung und Einreichung der Daten über die Versorgungsqualität im Jahr 2013 |
| 31.10.2012 | 4/2012 | Netzverstärkungen |
| 14.05.2012 | 3/2012 | Gestehungskosten und langfristige Bezugsverträge gemäss Artikel 4 Absatz 1 Stromversorgungsverordnung |
| 28.02.2012 | 2/2012 | Berechnung des Zinssatzes für betriebsnotwendige Vermögenswerte |
| 19.01.2012 | 1/2012 | Weisung Deckungsdifferenzen - Formulare Deckungsdifferenzen |

Mitteilungen

| | |
|------------|--|
| 18.12.2012 | Stellungnahme EICom zu Vernehmlassung UVEK Energiestrategie 2050 |
| 05.12.2012 | Auswertung der von der EICom erhobenen Versorgungsunterbrechungen im Jahr 2011 |
| 23.11.2012 | Konsultation zur Frage einer Strombörse im Hinblick auf ein mögliches Market Coupling Fragebogen der EICom und des BFE zur Konsultation Strombörse vom 23. November 2012 |
| 24.04.2012 | Brief an ein EVU über die Voraussetzungen für einen Markteintritt |
| 01.03.2012 | Rechtsnatur und wesentliche Inhalte von ENTSO-E-Networkcodes |

Newsletter

| | |
|------------|--------------------|
| 03.12.2012 | Newsletter 08/2012 |
| 06.11.2012 | Newsletter 07/2012 |

| | |
|------------|--------------------|
| 15.10.2012 | Newsletter 06/2012 |
| 31.05.2012 | Newsletter 05/2012 |
| 10.05.2012 | Newsletter 04/2012 |
| 27.03.2012 | Newsletter 03/2012 |
| 28.02.2012 | Newsletter 02/2012 |
| 01.02.2012 | Newsletter 01/2012 |

Medienmitteilungen

| | |
|------------|--|
| 05.12.2012 | Hohe Stromversorgungsqualität in der Schweiz |
| 27.09.2012 | Fristgerechte Überführung des Übertragungsnetzes auf Swissgrid |
| 07.09.2012 | Strompreise 2013: Im Durchschnitt sinken die Tarife für Haushalte und Gewerbebetriebe um 1 Prozent |
| 11.06.2012 | Die ElCom veröffentlicht den Tätigkeitsbericht 2011 |
| 20.03.2012 | Marktbeobachtung zu Risiken im Energiehandel |
| 25.01.2012 | ElCom erlangt Beobachterstatus bei CEER |



Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom

Effingerstrasse 39, CH-3003 Bern

Tel. +41 31 322 58 33, Fax +41 31 322 02 22

info@elcom.admin.ch · www.elcom.admin.ch